817 G 4763



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Oktober 2022

Nummer 36

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.– Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie	
7129	19.10.2022	Erlass zur Kompensation von Schäden in Folge ausgebliebener Investitionen in den Klimaschutz in den Kommunen durch die Corona-Pandemie	818
751	24.10.2022	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem "Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen" (progres.nrw) – Programmbereich Klimaschutztechnik)	826

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (https://lv.recht.nrw.de) und im Internet (https://recht.nrw.de) zur Verfügung.

I.

7129

Erlass zur Kompensation von Schäden in Folge ausgebliebener Investitionen in den Klimaschutz in den Kommunen durch die Corona-Pandemie

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

Vom 19. Oktober 2022

1

Vorbemerkungen

Die Corona-Pandemie hat zu massiven wirtschaftlichen Verwerfungen und so zu einem erheblichen Rückgang der Steuereinnahmen, insbesondere auch auf kommunaler Ebene, geführt. In nahezu allen Kommunen stehen dadurch bereits geplante und dringend notwendige (Modernisierungs-)Maßnahmen im Bereich Klimaschutz auf der Kippe.

Am 1. Juli 2021 hat der Landtag das Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 908) beschlossen. Dieses legt neue Treibhausgasminderungsziele fest. Für das Jahr 2030 ist eine Minderung um 65 Prozent im Vergleich zu 1990 vorgesehen, für das Jahr 2040 sind es minus 88 Prozent, im Jahr 2045 soll Treibhausgasneutralität erreicht werden. Die Einhaltung der Klimaziele ist für die Landesregierung auch unter den veränderten Rahmenbedingungen der Corona-Krise von vordringlicher Bedeutung. Ambitionierter Klimaschutz in Kommunen ist eine der zentralen Voraussetzungen, um die Ziele erreichen zu können. Die Kommunen entscheiden unter anderem selbständig über die Ausgestaltung von Verkehrskonzepten, den Umgang mit ihren Liegenschaften und den Ausbau der Windenergie auf den in der Gemeinde befindlichen Flächen.

Die hier angelegten Leistungen sollen dazu beitragen, dass Klimaschutz in Kommunen trotz der Herausforderungen der Corona-Pandemie weiter vorangetrieben und weiter umgesetzt werden. Sie soll dazu beitragen, Kommunen dabei zu unterstützen, sich modern, klimafreundlich und lebenswert aufzustellen und die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise abzufedern.

Insofern stellt die Landesregierung auf der Grundlage der Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 29. Juni 2020 und vom 25. August 2022, um diese wichtigen Klimaschutzmaßnahmen doch anstoßen zu können, im Sinne einer Kompensation Mittel in Höhe von insgesamt 80 Millionen Euro für kommunale Klimaschutzinvestitionen zur Verfügung.

2

Empfängerinnen und Empfänger von Kompensationsleistungen

Kompensationsleistungen (= Billigkeitsleistungen) können alle Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen erhalten.

70 Millionen Euro werden analog des Verteilungsschlüssels des § 16 Absatz 6 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2021 vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1241) beziehungsweise des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2022 vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1511) vorgehalten (siehe Anlage 1).

10 Millionen Euro sind für die Kreise vorgesehen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt nach der Einwohnerzahl.

Von einer Gemeinde beziehungsweise einem Kreis nicht beantragte Mittel verfallen. Sie werden nicht auf andere Gemeinden und Kreise umverteilt.

3

Verwendungszweck

Die Kompensationsleistungen können für folgende Verwendungszwecke eingesetzt werden:

3 1

Verringerung des kommunalen Eigenanteils bei Maßnahmen im Rahmen bestehender Förderprogramme, die zur Minderung von CO2-Emissionen führen, namentlich:

- a) progres.nrw Klimaschutztechnik,
- b) progres.nrw Emissionsarme Mobilität.

Dies gilt nicht für Maßnahmen, für die bereits ein Zuwendungsbescheid vorliegt oder ein Antrag eingereicht wurde.

3.2

Investitionsbegleitende Maßnahmen für mehr Klimaschutz

Dies sind konzeptionelle Vorarbeiten inklusive Planung und Bürgerbeteiligung für investive Klimaschutzmaßnahmen, zum Beispiel Photovoltaik-Potentialuntersuchungen und Konzepte für PV-Anlagen auf Gebäuden und Freiflächen.

3.3

Erneuerbare Energien

- a) Erweiterung der Kapazitäten erneuerbarer Energien, wie zum Beispiel Wärmepumpen, Solarthermie, Photovoltaik, Windenergie, Bioenergie, Geothermie,
- b) Errichtung von Photovoltaik- und beziehungsweise oder Solar-Anlagen auf kommunalen Liegenschaften und Gebäuden (mit Energiespeichern) zum Eigenverbrauch, zum Beispiel Sporthallen, Schulen, auch in Verbindung mit Strom- und beziehungsweise oder Wärmespeichern,
- c) Photovoltaikanlagen auf kommunalen Betriebshallen und Bushaltestellenwartehäuschen der Verkehrsbetriebe sowie
- d) Vorbereitung von kommunalen Einrichtungen durch Dritte zum Bau von Erneuerbare-Energien-Anlagen für kommunale Gebäude.

3.4

Energetische Sanierung beziehungsweise Klimaschutz in der kommunalen Grundversorgung

- a) Energetische Sanierung von Gebäuden inklusive Wärmeschutz, Wärmerückgewinnung, Beleuchtung, (Server-)Kühlung mit Umweltkälte, Gebäudeautomation,
- b) Mehrausgaben bei Baumaßnahmen für höhere energetische Standards und für den Einsatz klimaschonender Materialien und Techniken, zum Beispiel Holzund recycelte Werkstoffe,
- Wärmenetze mit Wärmebereitstellung überwiegend durch erneuerbare Energien und Digitalisierung von Wärmenetzen inklusive Hausanschlussstationen zur Effizienzsteigerung,
- d) Energetische Modernisierung von Straßenbeleuchtung,
- e) Energetische Sanierung von Infrastruktur, zum Beispiel Wasser- und Abwassertechnik, einschließlich hocheffizienter Pumpen, hydraulischer Abgleich von Heizungssystemen sowie
- f) Erneuerung bei der Fahrzeugantriebstechnik in der Abwasserentsorgung, zum Beispiel Elektro- und Wasserstoff-Fahrzeuge wie etwa Kanalspülwagen.

3.5

Klimafreundliche Mobilität

- a) Maßnahmen zur Verbesserung des Fuß- und Radverkehrs,zum Beispiel Radwegebau, Abstellanlagen, Lademöglichkeiten, sowie des ÖPNV als auch zur Erhöhung der Auslastung der einzelnen Verkehrsarten,
- b) Maßnahmen zur Verbesserung der Verknüpfung der Verkehrsarten beziehungsweise zur Schaffung von Mobilitätstationen zur Verknüpfung zwischen Individualverkehr und öffentlichem Personennahverkehr, zum Beispiel Sharing-Stationen,

- klimaverträgliche Mobilität in der Verwaltung (Fahrräder, E-Fahrzeuge, Ladetechnik, Technik zur Verwaltung von Fahrzeugpools und optimiertem Fahrzeugeinsatz) sowie
- d) Studien und Konzepte zur Aufstellung öffentlicher Ladeinfrastruktur.

3 6

Klimafreundliche Beschaffung und Green-IT

- a) Mehrausgaben bei der Beschaffung klimaverträglicher Produkte, zum Beispiel jeweils höchste Effizienzstufe, blauer Engel, Mehrweg-Produkte – und
- b) Investitionen in Hilfsmittel zur Verminderung des Ressourcenverbrauchs (unter anderem Technik zur Einführung von Video-Konferenzen oder Telearbeit, zum optimierten Einsatz von Bauwerken, Infrastruktur und Gütern zum Bespiel Car- und Bike-Sharing oder Smart-City).

3.7

Kommunale Bürgerförderprogramme

Kommunale Bürgerförderprogramme zur Verbesserung des Kommunalen Klimaschutzes im Sinne der Nummern $3.2~\mathrm{bis}~3.6$

Vorhaben gemäß Nummer 3.1 bis 3.7 müssen auf dem Gebiet der den Antrag stellenden Gemeinde beziehungsweise des den Antrag stellenden Kreises vorgenommen werden

4

Form und Höhe der Kompensationsleistung

4 1

Form der Kompensationsleistung

Die Kompensationsleistung wird in Form einer nichtrückzahlbaren Zuweisung gewährt.

4.2

Höhe der Zuweisung

Die Höhe der Zuweisung wird anteilig bemessen und darf die Summe der anrechenbaren Ausgaben nicht übersteigen.

Für die Kompensationsleistungen stehen im Einzelplan des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie bei Titelgruppe 88 im Kapitel 14 010 Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 80 Millionen Euro zur Verfügung.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Kompensationsleistung. Die zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4.3

Einhaltung des Europäischen Beihilfenrechts

Kompensationsleistungen werden grundsätzlich nur Gemeinden und Kreisen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts gewährt. In Einzelfällen darf eine Gewährung von Kompensationsleistungen an Gemeinden und Kreise, soweit sie wirtschaftlich tätig sind, unter Beachtung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist, erfolgen. Gleiches gilt für die Weiterleitung der Kompensationsleistungen durch Gemeinden und Kreise an kommunale Einheiten, die teilweise oder ausschließlich wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts ausüben. Eine Zuweisung erfolgt in diesen Fällen als eine "De-minimis"-Beihilfe im Sinne der vorgenannten Verordnung.

5

Verfahren

Eine Zuweisung wird nur auf Antrag gewährt.

5.1

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg.

5.2

Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt in digitalisierter Form. Das Antragsformular wird auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingestellt. Anträge können bis zum 30. November 2022 gestellt werden. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.

Zur Vermeidung von Doppelförderungen müssen Kreise erklären, dass für das Vorhaben, für das eine Zuweisung beantragt wird, kein Antrag seitens einer der kreisangehörigen Gemeinden eingereicht wurde oder werden wird. Diese Erklärung erfolgt im Rahmen der digitalen Antragstellung.

In einem Antrag können mehrere Vorhaben abgebildet werden.

5.3

Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung erfolgt durch Bescheid der Bewilligungsbehörde. Der Bescheid wird von dieser als elektronischer Verwaltungsakt gemäß § 3a Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, ausschließlich per E-Mail zugeleitet.

Bewilligungen unterhalb von 5000 Euro werden nicht vorgenommen.

Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen.

5.4

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuweisungen erfolgt unmittelbar nach Bewilligung. Das Vorhaben muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein. Eine Verlängerung des Durchführungszeitraumes ist nur in besonders gelagerten Einzelfällen bei entsprechender Begründung mit Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde möglich. Anträge auf Genehmigung zur Verlängerung des Durchführungszeitraumes müssen bis spätestens 31. Mai 2023 bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden.

Im Falle eines nicht fristgerechten Abschlusses des Projektes muss die Kompensationsleistung vollständig zurückgezahlt werden.

Zur Bestätigung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuweisung bedarf es einer unterzeichneten Erklärung der zuständigen Hauptverwaltungsbeamtin beziehungsweise des zuständigen Hauptverwaltungsbeamten, die bis spätestens zum 30. September 2023 bei der Bewilligungsbehörde vorliegen muss. Sie kann in digitalisierter Form vorgelegt werden.

Die Bewilligungsbehörde behält sich im Einzelfall eine Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung vor.

6

Inkrafttreten. Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2024 außer Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass zur Kompensation von Schäden in Folge

ausgebliebener Investitionen in den Klimaschutz in den Kommunen durch die Corona-Pandemie vom 30. November 2021 (MBl. NRW. S. 1043) außer Kraft.

Berechnung der Pauschale pro Kommune (35 Mio. €: 50% nach Einwohnerzahl, 50 % nach Gemeindegebiet)
Erlass zur Kompensation von Schäden in Folge ausgebliebener Investitionen in den Klimaschutz in den Kommunen durch die Corona-Pandemie

		Fortschreibung des	Gebietsfläche	Kompensationszahlung	Kompensationszahlung	Kompensationszahlung
	Gemeinden	Bevölkerungsstandes 30.06.2021	31.12.2020	0,9773497 €	5,1300929 €	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,
		Insgesamt	ha	je Einwohner	je ha	GESAMT
05 05111000	Nordrhein-Westfalen Düsseldorf, krfr. Stadt	17.905.566 618.023	3.411.244,25 21.740,85	604.024,61	111.532,58	715.557,19
05111000	Dusseldon, krir. Stadt Duisburg, krfr. Stadt	494.812	23.279,51	483.604,37	119.426,05	603.030,42
05113000	Essen, krfr. Stadt	579.954	21.033,91	566.817,88	107.905,91	674.723,80
05114000	Krefeld, krfr. Stadt	226.513	13.777,50	221.382,42	70.679,86	292.062,27
05116000 05117000	Mönchengladbach, krfr. Stadt Mülheim an der Ruhr, krfr. Stadt	260.276 170.444	17.046,92 9.127,96	254.380,68 166.583,40	87.452,28 46.827,28	341.832,96 213.410,68
05119000	Oberhausen, krfr. Stadt	208.974	7.709,48	204.240,68	39.550,35	243.791,03
05120000	Remscheid, krfr. Stadt	111.487	7.451,84	108.961,79	38.228,63	147.190,42
05122000 05124000	Solingen, krfr. Stadt Wuppertal, krfr. Stadt	159.101 354.333	8.954,28 16.838,82	155.497,32 346.307,26	45.936,29 86.384,71	201.433,61 432.691,97
05154004	Bedburg-Hau	12.964	6.131,19	12.670,36	31.453,57	44.123,94
05154008	Emmerich am Rhein, Stadt	30.823	8.040,07	30.124,85	41.246,31	71.371,16
05154012 05154016	Geldern, Stadt Goch, Stadt	33.756 34.675	9.697,15 11.543,00	32.991,42 33.889,60	49.747,28 59.216,66	82.738,70 93.106,26
05154010	Issum	12.101	5.473,61	11.826,91	28.080,13	39.907,04
05154024	Kalkar, Stadt	13.952	8.819,70	13.635,98	45.245,88	58.881,86
05154028	Kerken	12.633	5.817,25	12.346,86	29.843,03	42.189,89
05154032 0515403€	Kevelaer, Stadt Kleve, Stadt	27.999 52.094	10.063,94 9.776,15	27.364,81 50.914,06	51.628,95 50.152,56	78.993,76 101.066,61
05154040	Kranenburg	11.072	7.688,71	10.821,22	39.443,80	50.265,01
05154044	Rees, Stadt	20.974	10.986,19	20.498,93	56.360,18	76.859,11
05154048	Rheurdt	6.560	3.002,60	6.411,41	15.403,62	21.815,03
05154052 0515405€	Straelen, Stadt Uedem	16.478 8.359	7.400,36 6.092,72	16.104,77 8.169.67	37.964,53 31.256,22	54.069,30 39.425,89
05154060	Wachtendonk	8.126	4.817,08	7.941,94	24.712,07	32.654,01
05154064	Weeze	11.312	7.949,14	11.055,78	40.779,83	51.835,61
05158004 05158008	Erkrath, Stadt Haan, Stadt	43.736 30.254	2.688,32 2.419,40	42.745,37 29.568,74	13.791,33 12.411,75	56.536,70 41.980,49
05158012	Heiligenhaus, Stadt	26.312	2.752,23	25.716,03	14.119,20	39.835,22
05158016	Hilden, Stadt	55.210	2.595,00	53.959,48	13.312,59	67.272,07
05158020	Langenfeld (Rhld.), Stadt	59.197	4.114,89	57.856,17	21.109,77	78.965,94
05158024 0515802€	Mettmann, Stadt Monheim am Rhein, Stadt	38.798 41.362	4.255,79 2.304,67	37.919,21 40.425,14	21.832,60 11.823,17	59.751,81 52.248,31
05158028	Ratingen, Stadt	86.596	8.874,24	84.634,58	45.525,68	130.160,25
05158032	Velbert, Stadt	81.633	7.490,25	79.783,99	38.425,68	118.209,67
0515803€ 05162004	Wülfrath, Stadt Dormagen, Stadt	21.034 64.453	3.226,93 8.549,52	20.557,57 62.993,12	16.554,45 43.859,83	37.112,02 106.852,95
05162004	Grevenbroich, Stadt	64.129	10.242,21	62.676,46	52.543,49	115.219,95
05162012	Jüchen, Stadt	23.545	7.187,22	23.011,70	36.871,11	59.882,81
05162016	Kaarst, Stadt	43.591	3.739,46	42.603,65	19.183,78	61.787,43
05162020 05162022	Korschenbroich, Stadt Meerbusch, Stadt	33.706 56.654	5.525,65 6.439,68	32.942,55 55.370,77	28.347,10 33.036,16	61.289,65 88.406,93
05162024	Neuss, Stadt	152.452	9.952,13	148.998,92	51.055,35	200.054,27
05162028	Rommerskirchen	13.381	6.007,85	13.077,92	30.820,83	43.898,75
05166004	Brüggen	15.958	6.120,18	15.596,55	31.397,09	46.993,64
05166008 05166012	Grefrath Kempen, Stadt	14.781 34.519	3.097,81 6.879,78	14.446,21 33.737,14	15.892,05 35.293,91	30.338,26 69.031.05
05166016	Nettetal, Stadt	42.383	8.387,37	41.423,01	43.027,99	84.451,00
05166020	Niederkrüchten	15.013	6.707,05	14.672,95	34.407,79	49.080,74
05166024 05166028	Schwalmtal Tönisvorst, Stadt	19.028 29.338	4.810,92 4.434,32	18.597,01 28.673,49	24.680,47 22.748,47	43.277,48 51.421,96
05166032	Viersen, Stadt	77.226	9.110,27	75.476,81	46.736,53	122.213,34
0516603€	Willich, Stadt	50.319	6.780,07	49.179,26	34.782,39	83.961,65
05170004	Alpen	12.536	5.960,19	12.252,06	30.576,33	42.828,38
05170008 05170012	Dinslaken, Stadt Hamminkeln, Stadt	67.267 26.996	4.765,77 16.453,47	65.743,38 26.384,53	24.448,84 84.407,83	90.192,23 110.792,36
0517001€	Hünxe	13.595	10.685,53	13.287,07	54.817,76	68.104,83
05170020	Kamp-Lintfort, Stadt	37.661	6.314,09	36.807,97	32.391,87	69.199,84
05170024 05170028	Moers, Stadt Neukirchen-Vluyn, Stadt	103.626 27.563	6.768,30 4.349,53	101.278,84 26.938,69	34.722,01 22.313,49	136.000,85 49.252,18
05170032	Rheinberg, Stadt	30.882	7.523,87	30.182,51	38.598,15	68.780,67
0517003€	Schermbeck	13.487	11.070,56	13.181,52	56.793,00	69.974,52
05170040 05170044	Sonsbeck Voerde (Niederrhein), Stadt	8.716 35.904	5.541,06 5.348,66	8.518,58 35.090,76	28.426,15 27.439,12	36.944,73 62.529,89
05170048	Wesel, Stadt	60.638	12.256,27	59.264,53	62.875,80	122.140,34
05170052	Xanten, Stadt	21.530	7.243,02	21.042,34	37.157,37	58.199,71
05314000 05315000	Bonn, krfr. Stadt Köln, krfr. Stadt	330.971 1.073.426	14.106,43 40.501,10	323.474,42 1.049.112,61	72.367,30 207.774,41	395.841,71 1.256.887,01
05316000	Leverkusen, krfr. Stadt	164.067	7.886,88	160.350,84	40.460,43	200.811,26
05334002	Aachen, krfr. Stadt (ab 21.10.2009)	247.324	16.085,07	241.722,04	82.517,90	324.239,95
05334004	Alsdorf, Stadt (ab 21.10.2009)	47.489	3.167,86	46.413,36	16.251,42	62.664,78
05334008 05334012	Baesweiler, Stadt (ab 21.10.2009) Eschweiler, Stadt (ab 21.10.2009)	27.313 56.141	2.783,68 7.575,21	26.694,35 54.869,39	14.280,54 38.861,53	40.974,89 93.730,92
05334016	Herzogenrath, Stadt (ab 21.10.2009)		3.337,71	45.103,71	17.122,76	62.226,47
05334020	Monschau, Stadt (ab 21.10.2009)	11.667	9.459,73	11.402,74	48.529,29	59.932,03
05334024	Roetgen (ab 21.10.2009)	8.695 15.554	3.903,28	8.498,06 15.201.70	20.024,19	28.522,24
05334028 05334032	Simmerath (ab 21.10.2009) Stolberg (Rhld.), Stadt (ab 21.10.200	15.554 56.346	11.091,83 9.847,78	15.201,70 55.069,75	56.902,12 50.520,03	72.103,82 105.589,77
0533403€	Würselen, Stadt (ab 21.10.2009)	38.452	3.438,59	37.581,05	17.640,29	55.221,34
05358004	Aldenhoven	13.889	4.425,33	13.574,41	22.702,35	36.276,76
05358008 05358012	Düren, Stadt Heimbach, Stadt	91.350 4.286	8.500,45 6.495,57	89.280,90 4.188,92	43.608,10 33.322,88	132.889,00 37.511,80
05358012	Hürtgenwald	8.748	8.804,79	4.188,92 8.549,86	45.169,39	53.719,25
05358020	Inden	7.477	3.592,39	7.307,64	18.429,29	25.736,94
05358024	Jülich, Stadt	32.308	9.038,62	31.576,21	46.368,96	77.945,18
05358028 05358032	Kreuzau Langerwehe	17.409 14.085	4.173,05 4.146,09	17.014,68 13.765,97	21.408,13 21.269,83	38.422,82 35.035,80
0535803€	Linnich, Stadt	12.734	6.543,17	12.445,57	33.567,07	46.012,64
05358040	Merzenich	10.050	3.791,79	9.822,36	19.452,24	29.274,60

		Fortschreibung des				1
	Gemeinden	Bevölkerungsstandes	Gebietsfläche	Kompensationszahlung	Kompensationszahlung	Kompensationszahlung
	Gemeinden	30.06.2021	31.12.2020	0,9773497 €	5,1300929 €	CESAMT
05358044	Nideggen, Stadt	Insgesamt 10.126	ha 6.504,26	je Einwohner 9.896,64	je ha 33.367,46	GESAMT 43.264,10
05358048	Niederzier	14.125	6.346,20	13.805,06	32.556,60	46.361,66
05358052	Nörvenich	10.735	6.621,00	10.491,85	33.966,35	44.458,19
05358056 05358060	Titz Vettweiß	8.606 9.632	6.851,49 8.314,60	8.411,07 9.413,83	35.148,78 42.654,67	43.559,85 52.068,50
05362004	Bedburg, Stadt	23.831	8.041,86	23.291,22	41.255,49	64.546,71
05362008	Bergheim, Stadt	61.791	9.633,71	60.391,42	49.421,83	109.813,24
05362012	Brühl, Stadt	43.902 21.743	3.612,16	42.907,61	18.530,72	61.438,32
05362016 05362020	Elsdorf, Stadt Erftstadt, Stadt	21.743 49.994	6.617,00 11.989,42	21.250,52 48.861,62	33.945,82 61.506,84	55.196,34 110.368,46
05362024	Frechen, Stadt	52.174	4.506,00	50.992,24	23.116,20	74.108,44
05362028	Hürth, Stadt	59.682	5.122,01	58.330,19	26.276,39	84.606,57
05362032 05362036	Kerpen, Stadt Pulheim, Stadt	65.968 54.766	11.396,28 7.215,26	64.473,81 53.525,54	58.463,98 37.014,95	122.937,78 90.540,49
05362030	Wesseling, Stadt	37.115	2.337,19	36.274,34	11.990,00	48.264,34
05366004	Bad Münstereifel, Stadt	17.378	15.083,13	16.984,38	77.377,86	94.362,24
05366008	Blankenheim	8.296	14.861,89	8.108,09	76.242,88	84.350,97
05366012 05366016	Dahlem Euskirchen, Stadt	4.349 58.621	9.521,33 13.948,87	4.250,49 57.293,22	48.845,31 71.559,00	53.095,80 128.852,22
05366020	Hellenthal	7.808	13.782,28	7.631,15	70.704,38	78.335,52
05366024	Kall	11.059	6.607,34	10.808,51	33.896,27	44.704,78
05366028	Mechernich, Stadt	28.090	13.648,10	27.453,75	70.016,02	97.469,78
05366032 05366036	Nettersheim Schleiden, Stadt	7.806 13.089	9.435,19 12.166,61	7.629,19 12.792,53	48.403,40 62.415,84	56.032,59 75.208,37
05366040	Weilerswist	17.694	5.716,79	17.293,23	29.327,66	46.620,89
05366044	Zülpich, Stadt	20.507	10.101,14	20.042,51	51.819,79	71.862,30
05370004	Erkelenz, Stadt	43.411	11.733,90	42.427,73	60.196,00	102.623,73 37.547.92
05370008 05370012	Gangelt Geilenkirchen, Stadt	12.844 27.680	4.872,20 8.315,89	12.553,08 27.053,04	24.994,84 42.661,29	37.547,92 69.714,33
0537001€	Heinsberg, Stadt	42.692	9.220,58	41.725,01	47.302,43	89.027,45
05370020	Hückelhoven, Stadt	40.600	6.126,68	39.680,40	31.430,44	71.110,84
05370024 05370028	Selfkant Übach-Palenberg, Stadt	10.272 23.923	4.208,56 2.609,25	10.039,34 23.381,14	21.590,30 13.385,69	31.629,64 36.766,83
05370020	Waldfeucht	8.938	3.027,15	8.735,55	15.529,56	24.265,11
0537003€	Wassenberg, Stadt	18.888	4.242,95	18.460,18	21.766,73	40.226,91
05370040	Wegberg, Stadt	28.189	8.434,05	27.550,51	43.267,46	70.817,97
05374004 05374008	Bergneustadt, Stadt Engelskirchen	18.471 19.350	3.788,53 6.303,29	18.052,63 18.911,72	19.435,51 32.336,46	37.488,14 51.248,18
05374012	Gummersbach, Stadt	51.026	9.541,36	49.870,25	48.948,06	98.818,31
0537401€	Hückeswagen, Stadt	14.787	5.052,45	14.452,07	25.919,54	40.371,61
05374020	Lindlar	21.402	8.587,76	20.917,24	44.056,01	64.973,25
05374024 05374028	Marienheide Morsbach	13.460 10.055	5.496,59 5.596,17	13.155,13 9.827,25	28.198,02 28.708,87	41.353,14 38.536,12
05374032	Nümbrecht	17.146	7.178,24	16.757,64	36.825,04	53.582,68
0537403€	Radevormwald, Stadt	21.923	5.386,43	21.426,44	27.632,89	49.059,32
05374040 05374044	Reichshof Waldbröl, Stadt	18.496 19.645	11.466,01 6.332,04	18.077,06 19.200,04	58.821,70 32.483,95	76.898,76 51.683,99
05374044	Wiehl, Stadt	25.116	5.326,13	24.547,12	27.323,54	51.870,66
05374052	Wipperfürth, Stadt	20.936	11.830,00	20.461,79	60.689,00	81.150,79
05378004	Bergisch Gladbach, Stadt	111.630	8.308,71	109.101,55	42.624,45	151.726,00
05378008 05378012	Burscheid, Stadt Kürten	18.639 19.785	2.732,65 6.729,46	18.216,82 19.336,86	14.018,75 34.522,76	32.235,57 53.859,62
05378012	Leichlingen (Rhld.), Stadt	27.937	3.725,81	27.304,22	19.113,75	46.417,97
05378020	Odenthal	14.978	3.987,01	14.638,74	20.453,73	35.092,48
05378024	Overath, Stadt	27.211	6.887,89	26.594,66	35.335,52	61.930,18
05378028 05378032	Rösrath, Stadt Wermelskirchen, Stadt	28.736 34.561	3.880,46 7.480,19	28.085,12 33.778,18	19.907,12 38.374,07	47.992,24 72.152,25
05382004	Alfter	23.359	3.477,50	22.829,91	17.839,90	40.669,81
05382008	Bad Honnef, Stadt	25.690	4.813,95	25.108,11	24.696,01	49.804,13
05382012 05382016	Bornheim, Stadt	48.394	8.269,33	47.297,86 18.295,99	42.422,43 35.860,22	89.720,29 54.156,21
05382020	Eitorf Hennef (Sieg), Stadt	18.720 47.606	6.990,17 10.588,70	46.527,71	54.321,01	100.848,73
05382024	Königswinter, Stadt	41.007	7.619,97	40.078,18	39.091,15	79.169,33
05382028	Lohmar, Stadt	30.429	6.562,32	29.739,77	33.665,31	63.405,09
05382032 05382036	Meckenheim, Stadt Much	24.658 14.517	3.483,50 7.806,16	24.099,49 14.188,19	17.870,68 40.046,33	41.970,17 54.234,51
05382040	Neunkirchen-Seelscheid	19.874	5.061,55	19.423,85	25.966,22	45.390,07
05382044	Niederkassel, Stadt	38.520	3.578,98	37.647,51	18.360,50	56.008,01
05382048	Rheinbach, Stadt	26.907	6.972,18	26.297,55	35.767,93	62.065,48
05382052 05382056	Ruppichteroth Sankt Augustin, Stadt	10.545 55.501	6.195,77 3.421,94	10.306,15 54.243,89	31.784,88 17.554,87	42.091,03 71.798,76
05382060	Siegburg, Stadt	41.561	2.365,87	40.619,63	12.137,13	52.756,76
05382064	Swisttal	18.807	6.222,17	18.381,02	31.920,31	50.301,33
05382068	Troisdorf, Stadt	75.074	6.200,36	73.373,55	31.808,42	105.181,98
05382072 05382076	Wachtberg Windeck	20.352 18.839	4.967,98 10.722,32	19.891,02 18.412,29	25.486,20 55.006,50	45.377,22 73.418,79
05512000	Bottrop, krfr. Stadt	117.291	10.061,53	114.634,33	51.616,58	166.250,91
05513000	Gelsenkirchen, krfr. Stadt	259.251	10.494,36	253.378,89	53.837,04	307.215,94
05515000 05554004	Münster, krfr. Stadt Ahaus, Stadt	315.245 39.590	30.328,48 15.124,27	308.104,61 38.693,28	155.587,92 77.588,91	463.692,53 116.282,19
05554004	Bocholt, Stadt	71.009	11.940,43	69.400,63	61.255,52	130.656,14
05554012	Borken, Stadt	42.830	15.296,68	41.859,89	78.473,39	120.333,28
05554016	Gescher, Stadt	17.233	8.084,22	16.842,67	41.472,80	58.315,47
05554020 05554024	Gronau (Westf.), Stadt Heek	48.677 8.675	7.882,45 6.942,93	47.574,45 8.478,51	40.437,70 35.617,88	88.012,15 44.096,38
05554028	Heiden	8.215	5.338,91	8.028,93	27.389,10	35.418,03
05554032	Isselburg, Stadt	10.809	4.280,31	10.564,17	21.958,39	32.522,56
05554036	Legden	7.382	5.628,17	7.214,80	28.873,04	36.087,83
05554040 05554044	Raesfeld Reken	11.578 15.084	5.795,38 7.874,27	11.315,76 14.742,34	29.730,84 40.395,74	41.046,59 55.138,08
05554048	Rhede, Stadt	19.375	7.890,38	18.936,15	40.478,38	59.414,53
05554052	Schöppingen	6.821	6.880,80	6.666,50	35.299,14	41.965,65
05554056	Stadtlohn, Stadt	20.405	7.925,30	19.942,82	40.657,53	60.600,35
05554060	Südlohn	9.428	4.555,78	9.214,45	23.371,57	32.586,03

Secretary Secr			Fortschreibung des				1
Second		Gemeinden	Bevölkerungsstandes		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	•	Kompensationszahlung
March Marc		Comonidan				·	GESAMT
Workson, Same 12-26-66 13-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-26-72 12-2	05554064	Velen, Stadt			•		49.144,93
Debugses Seal	05554068	Vreden, Stadt	22.648	13.583,20	22.135,02	69.683,08	91.818,09
		S .					
							108.034,81
Margymans South 24808 34 05654 34 23,17 70 000000 56 377,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 577,05 5		•					140.570,63
							38.946,25 96.428,72
1.06900000000000000000000000000000000000		Nordkirchen					36.791,84
Session Carlon-Faunet, Start 7.2 647 5.186,00 7.197,00 26.512.2 67.703.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60 67.003.60							59.099,18
Session Common							76.076,98
Decision Decision State P.4.489 17.1963 72.2018 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.00773 00.0		•			·		
Selection Sele						·	160.627,10
September Sept							91.949,18
Septiment Sept							
							127.001,64
056500000 Walnery, Stadt							50.558,71
0.05600000					· ·	·	
Despetion Desp		• •					42.489,47
Dissellor Horistic Start 10.753.00 19.910.57 55.161.51 57.070.00 10.00000000 10.0000000000000000	05566008	Emsdetten, Stadt		7.206,46	35.094,67	36.969,81	72.064,48
							58.720,59
0.5565003 Lothergem		Horstmar, Stadt	6.718	4.475,57	6.565,84	22.960,09	29.525,93
Despends Leer		•					
		_					24.575,84
10566005				9.078,67	22.052,92	46.574,42	68.627,34
0.556905 Metelen 6.417 4.078.49 6.271,65 20.666.33 26.938,11 0.556906 Nouenkrichen 13.867 4.643.68 4.049.54 1.616.78 20.825.62 22.442.68 3.056906 Nouenkrichen 13.867 4.643.68 13.552.91 24.848.63 38.401.44 0.0569060 O.thrup, Staati 19.252 19.200.00 24.72.41 3.0595.40 0.0569060 O.thrup, Staati 19.252 19.200.00 0.0569060 Nouenkrichen 19.252 0.0569060 No							46.167,23
1886 4.059.56 11.616.78 20.825.82 32.442.66 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006 0.5566006							26.938,18
			11.886		11.616,78	20.825,82	32.442,60
							38.401,44
0.556907 Rocks							73.563,23
0655600000 Sembrock 7.089 5.900_54 6.908_43 30.280.58 37.209.05 055600000 Tecklenburg, Sladt 9.178 7.048,56 8.870.12 36.159.77 45.128,88 055600000 Verbringen 8.337 7.088.86 8.148,16 29.994,79 37.7429 05560000 Verbringen 8.337 5.708.86 8.148,16 29.994,79 37.7429 05570001 Aller, Sladt 2.2585 12.312,22 31.300 63.144,73 14.3553.3 05570012 Bealen 6.151 13.154 8.011,88 16.084,94 20.905570 05570012 Bealen 6.151 13.154 8.011,88 16.084,94 20.905,25 05570022 Ernseainfurt, Sladt 19.588 12.556,19 19.144,33 64.414,42 83.556,70 05570024 Ernseainfurt, Sladt 19.588 12.556,19 19.144,33 64.414,42 83.556,60 05570024 Ernseainfurt, Sladt 19.588 12.586,19 19.144,33 64.414,42 83.556,60	05566072	Recke	11.368	5.369,32	11.110,51	27.545,11	38.655,62
06556008 Selmfurt, Shalt 34.453 11.167.33 3.572.63 572.894.44 90.962.00 05560080 Vesterkappein 11.203 8.583.24 10.949.25 44.032.82 54.892.00 05560090 Westerkappein 11.203 8.583.24 10.949.25 44.032.82 54.892.00 05570000 Alen, Stadt 52.582 12.312.52 51.301.00 63.164.37 114.5553.00 05570001 Alen, Stadt 15.598 11.145.64 35.756.34 57.178.17 14.5553.00 05570012 Beelan 6.151 3.135.41 6.011.68 16.084.04 22.096.6 05570012 Beelan 6.159 3.135.41 6.011.68 16.084.04 22.096.6 05570012 Beelan 6.159 3.135.41 6.011.68 16.084.04 22.096.6 05570024 Beelan 6.159 3.135.41 6.011.68 16.084.04 22.096.6 05570024 Beelan 6.159 3.135.94 16.084.04 22.096.0 20.007.00 20.007.00							148.905,92
0.556908 Cesterhourg, Sladt							
0.556006 Wettringen			9.178				45.129,88
0.657000 Ahlen, Start							54.982,07
08570002 Beakum, Sladt 36.585 11.145,64 35.756,34 57.178,17 92.934,57 08570012 Densienfurt, Stadt 6.151 3.158,41 6.011,68 16.044,22 29.06,68 08570022 Empirigenth, Sladt 15.590 10.680,30 15.236,88 54.688,33 69.925,27 08570022 Everswinkel 9.613 6.906,41 9.395,26 35.40,53 44.825,77 08570022 Oebbe, Sladt 2.935 10.276,94 28.670,55 52.721,66 31.932,93 69.12,84 08570032 Osassenberg, Sladt 14.263 7.897,83 13.339,94 40.054,89 53.994,83 65.912,84 08570042 Flight, Sladt 19.245 9.604,84 12.945,00 49.735,43 62.880,41 08570042 Flight, Sladt 19.263 11.703,02 12.494,79 60.037,88 72.387,31 087474000 Belefeld, Mrr. Sladt 9.109 5.588,74 8.814,72 28.722,06 37.536,77 9.7467,12 12.722,44 9.60037,88 72.387,31 9.							
D8570012 DensiteInfurt, Stadt							92.934,51
05570022 Emingerfor, Stadt 19.588 12.556.19 19.144.33 64.41.42 83.585.73 05570022 Celevaswhel 9.613 6.906.41 9.395.26 35.430.53 44.825.73 05570025 Colde, Stadt 29.335 10.276.94 28.670.55 52.721.66 81.392.25 05570035 Castewer 11.177 8.964.56 10.923.84 45.989.03 56.912.86 05570045 Seachenbrorst, Stadt 14.263 7.807.83 13.939.94 40.054.89 53.994.83 05570044 Telgte, Stadt 19.905 9.089.60 19.454.15 46.630.49 66.046.6 05570044 Telgte, Stadt 19.905 9.089.60 19.454.15 46.630.49 66.046.6 05570040 Warendorf, Stadt 37.127 17.688.25 36.286.06 90.742.37 127.028.4 05570404 Gleiderik, Irk. Stadt 33.2990 25.883.18 325.447.88 313.22.49 86.210.0 37.536.7 75.746.7 46.074.1 86.03.49 86.803.49 86.210.0 86.757.0							22.096,62
05570022 Everswinkel 9.613 6.906.41 9.395.26 35.430,53 44.825.75 05570032 Oelole, Stadt 29.335 10.276,94 28.670.55 52.721,66 81.392,22 05570032 Osabevern 11.177 8.964,56 10.923,84 45.980,03 56.912,86 0557004 Sandenborst, Stadt 11.245 9.644,86 12.945,00 49.735,43 6.680,46 05570044 Sandenborst, Stadt 13.245 9.648,48 12.945,00 49.735,43 6.680,46 05570045 Wadersioh 12.636 11.703,02 12.349,79 60.037,58 72.387,33 05570045 Wadersioh 12.636 11.703,02 12.349,79 60.037,58 72.387,33 05571040 Bielefalt, Kri, Stadt 332,990 28.813,18 325.447,88 132.278,12 458.230,88 05570410 Bielefalt, Kri, Stadt 30.919 5.589,74 8.814,72 28.722,20 9.735,38,7 05754016 Bielefalt, Kri, Stadt 10.929,44 8.14,72 28.726,74 8					·		
05570033 Ostbewern 11.177 8.964,56 10.923,84 45.989,03 56,912,86 05570045 Sassenberg, Sladt 14.263 7.807,83 13.39,94 40.054,88 53.994,81 05570045 Sendenhorst, Sladt 19.905 9.089,60 19.454,16 46.804,60 05570046 Variandori, Sladt 19.905 9.089,60 19.454,17 46.803,49 05570047 Variandori, Sladt 37.127 17.688,25 36.280,66 90.742,37 127.028,47 05571004 Belledel, kirf. Sladt 37.127 17.688,25 36.280,66 90.742,37 127.028,47 05571004 Borpholzhausen, Stadt 9.019 5.598,74 8.814,72 28.722,06 37.536,77 05754004 Borpholzhausen, Stadt 9.019 5.598,74 8.814,72 28.722,06 37.536,77 05754010 Burleseld, kirr. Suat 10.923 11.201,89 98.637,07 57.466,74 56.674 56.746,74 56.746,74 56.746,74 56.746,74 56.746,74 56.746,74 56.746,74 56							44.825,79
05570036 Sassenberg, Sladt 14.263 7.807.83 13.393.94 40.054.89 53.994.81 05570046 Sendenborst, Sladt 19.905 9.084.84 12.245.00 49.735.43 62.868.46 05570044 Telpe, Sladt 19.905 9.089.60 19.454.15 46.830.49 66.084.66 05570044 Vadersioh 12.636 11.703.02 12.248.79 60.037.58 72.887.31 05570045 Warendorf, Sladt 37.127 17.688.25 36.286.06 90.742.37 127.028.47 05750040 Berleield, Iver. Sladt 30.19 5.888.74 8.814.72 28.722.06 37.536.77 05754010 Berliel (Westf.), Sladt 21.537 6.970.24 21.049.18 35.767.8 5.807.11 05754012 Harsewinkel, Sladt 25.512 10.059.05 24.834.15 51.603.86 76.8330.00 05754022 Hangel (Westf.), Sladt 25.512 10.059.05 24.834.15 51.603.86 76.8330.00 05754022 Hangel (Westf.), Sladt 25.512 10.059.05							81.392,21
0557044 Sendenhorst, Stadt 13,245 9,694,84 12,945,00 49,735,43 62,686,45 0557044 Torlige, Stadt 19,905 9,088,60 19,454,15 46,630,49 60,087,68 05570045 Wadersloh 12,686 11,703,02 12,349,79 60,037,58 72,387,33 0571005 Warendorf, Stadt 37,127 17,888,25 36,286,06 90,742,37 27,024,20 0574006 Borgholzhausen, Stadt 9,019 5,589,74 8,147,22 28,722,06 37,586,77 05754007 Girlesrloh, Stadt 10,0823 11,201,88 98,637,07 57,466,74 56,070,76 05754017 Halle (Westf.), Stadt 21,537 6,970,24 21,049,18 35,757,98 56,807,16 05754021 Halle (Westf.), Stadt 21,537 6,970,24 21,049,18 35,757,98 56,807,16 05754022 Herzebrock-Clarholz 16,168 7,927,96 15,801,79 40,671,17 56,472,96 05754025 Herzebrock-Clarholz 48,697 8,672,35 47,594,00<							
0557004W Wadersloh 12,636 11,703,02 12,349,79 60,037,58 72,387,37 127,028,47 0557105C Warendorf, Stadt 37,127 17,688,25 36,286,06 90,742,37 127,028,47 0575400F Bielefeld, krfr, Stadt 9,019 5,598,74 8,814,72 28,722,06 37,588,77 0575401F Bielefeld, krfr, Stadt 10,0923 11,201,89 98,637,07 57,466,74 156,103,86 0575401F Halle (Westf.), Stadt 21,537 6,970,24 21,049,18 35,757,98 56,807,11 0575401C Harzebrock-Clarhotz 16,168 7,927,96 15,801,79 40,671,17 56,472,98 0575402E Herzebrock-Clarhotz 16,168 7,927,96 15,801,79 40,671,17 56,472,98 0575402E Rheda-Wiedenbrück, Stadt 48,697 8,672,35 47,594,00 44,489,96 92,083,96 0575404C Schloß Holte-Stukenbrück, Stadt 29,01 11,003,06 28,382,79 56,588,21 86,410,06 0575404C Vert, Stadt 21,044<	05570040		13.245			49.735,43	62.680,43
05570052 Warendorf, Sladt 37 127 17 688.25 36 286.06 90.742.37 127 0284.27 05754004 Borgholzhausen, Stadt 30.99 28 883.18 32.5447.68 132.783.12 458.230.81 05754010 Biorgholzhausen, Stadt 9.019 5.598.74 8.814.72 28.722.06 37.536.77 05754012 Halle (Westf.), Stadt 10.923 11.201.89 98.657.07 57.466,74 156.103.86 05754012 Halle (Westf.), Stadt 21.537 6.970.24 21.049.18 35.757.98 56.807.17 05754012 Harzewinkel, Sladt 25.512 10.059.05 24.934.15 51.603.86 76.538.07 05754022 Langenberg 8.610 3.830.98 8.414.98 19.655.28 22.066.27 05754032 Rebea-Widedenbrück, Stadt 48.897 8.672.35 47.594.00 44.489.96 92.033.9 05754032 Reberg, Stadt 29.501 11.030.64 28.832.79 56.588.21 88.421.00 05754042 Verillose, Stadt 27.81 67.51.97							66.084,64
10571100 Bielefeld, krfr. Stadt 33.990 25.883.18 325.447,68 132.783,12 458.220,88 305754002 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 305754012 30575					· ·	·	
10575400E Gilersoh, Stadt 100.923 11.201.89 98.637,07 57.466,74 156.10.3.86 105754012 Halle (Westf.), Stadt 21.537 6.970,24 21.049,18 35.757,98 58.807,105754012 Harsewinkel, Stadt 25.512 10.059,05 24.934,15 51.603,86 76.538,07 105754012 Harsewinkel, Stadt 25.512 10.059,05 24.934,15 51.603,86 76.538,07 105754012 Harsewinkel, Stadt 25.512 10.059,05 24.934,15 51.603,86 76.538,07 105754012 Harsewinkel, Stadt 48.697 8.672,96 15.801,79 40.671,17 56.472,96 15.801,79 40.671,17 56.472,96 10.059,02 10.059,02 10.059,02 10.059,03 10.059,02 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,03 10.059,0	05711000		332.990	25.883,18	325.447,68	132.783,12	458.230,80
16754012 Halle (Westf.), Stadt 21.537 6.970_24 21.049_18 35.757_98 56.807_16							
6575401f Harsewinkel, Stadt 25.512 10.059.05 24.934.15 51.603.86 76.538.07 0575402f Herzebrock-Clarholz 16.168 7.927.96 15.801,79 40.671.17 56.472.96 0575402f Langenberg 8.610 3.830,98 8.414,98 19.653,28 28.068,26 0575402f Rheda-Wiedenbrück, Stadt 48.697 8.672,35 47.594,00 44.489,96 92.083,96 0575403f Schloß Holte-Stukenbrock, Stadt 29.501 11.030,64 28.832,79 56.588,21 85.21,00 0575403f Schloß Holte-Stukenbrock, Stadt 27.081 6.751,97 26.467,61 34.638,23 61.105,84 0575404f Verl Stadt 25.319 7.137,07 24.745,52 36.613,83 61.399,35 0575404f Verlsmold, Stadt 21.706 8.566,67 21.214,35 43.896,51 65.110,8 0575402f Werther (Westl.), Stadt 11.070 3.542,34 10.819,26 18.172,53 28.991,7 05758002f Bünde, Stadt 45.440 5.930,34							56.807,16
65754022 Langenberg 8.610 3.830,98 8.414,98 19.653,28 28.088,26 05754022 Rieda-Wiedenbrück, Stadt 48.697 8.672,35 47.594,00 44.489,96 92.083,96 05754032 Rietberg, Stadt 29.501 11.030,64 28.832,79 56.588,21 85.421,00 05754032 Schloß Holte-Stukenbrock, Stadt 27.081 6.751,97 26.467,61 34.638,23 61.105,80 05754042 Verl, Stadt 25.319 7.137,07 24.745,52 36.613,83 61.359,33 05754042 Verl, Stadt 21.706 8.556,67 21.214,35 43.896,51 65.110,81 05754042 Verl, Stadt 21.706 8.556,67 21.214,35 43.896,51 65.110,81 05754042 Verl, Stadt 21.706 8.556,67 21.214,35 43.896,51 65.110,81 05754042 Werther (Westf.), Stadt 11.070 3.542,34 10.819,26 18.172,53 28.991,77 05758002 Bünde, Stadt 45.440 5.930,34 44.410,77 <t< td=""><td>0575401€</td><td>Harsewinkel, Stadt</td><td>25.512</td><td>10.059,05</td><td>24.934,15</td><td>51.603,86</td><td>76.538,01</td></t<>	0575401€	Harsewinkel, Stadt	25.512	10.059,05	24.934,15	51.603,86	76.538,01
65754022 Rheda-Wiedenbrück, Stadt 48.697 8.672,35 47.594,00 44.489,96 92.083,98 05754032 Rieberg, Stadt 29.501 11.030,64 28.332,79 56.588,21 35.421,00 05754035 Schloß Holte-Stukenbrock, Stadt 27.081 6.751,97 26.467,61 34.633,23 61.105,8 05754044 Verl, Stadt 20.461 5.641,14 19.997,55 28.939,57 48.937,13 05754045 Verl, Stadt 21.706 8.556,67 21.214,35 43.896,51 65.110,81 05754045 Versmold, Stadt 21.706 8.556,67 21.214,35 43.896,51 65.110,81 05754045 Werther (West.), Stadt 11.070 3.542,34 10.819,26 18.172,53 28.991,75 05758004 Bünde, Stadt 45.440 5.930,34 44.10,77 30.423,20 74.833,97 05758012 Herford, Stadt 66.371 7.915,06 64.867,68 40.604,99 105.472,61 05758012 Kirchlengern 16.135 3.378,03 15.769,54					· ·		56.472,96 28.068.26
05754032 Rietberg, Stadt 29,501 11,030,64 28,832,79 56,588,21 85,421,00 05754035 Schloß Holte-Stukenbrock, Stadt 27,081 6,751,97 26,467,61 34,638,23 61,105,8 05754044 Ver, Stadt 20,461 5,641,14 19,997,55 28,939,57 48,937,13 05754044 Ver, Stadt 25,319 7,137,07 24,745,52 36,613,83 61,359,33 05754045 Versmold, Stadt 21,706 8,556,67 21,214,35 43,896,51 65,110,68 05758004 Werther (Westf.), Stadt 11,070 3,542,34 10,819,26 18,172,53 28,991,78 05758004 Bünde, Stadt 45,440 5,930,34 44,410,77 30,423,20 74,833,91 05758016 Herford, Stadt 20,494 4,124,34 20,029,81 21,158,25 41,188,06 05758016 Heiford, Stadt 39,821 2,386,64 19,372,05 12,243,68 31,615,73 05758020 Kirchlengern 16,135 3,378,03 15,769,54							92.083,96
0575404C Steinhagen 20.461 5.641,14 19.997,55 28.939,57 48.937,13 05754044 Verl, Stadt 25.319 7.137,07 24.745,52 36.613,83 61.359,33 05754045 Versmold, Stadt 21.706 8.556,67 21.214,35 43.896,51 65.110,83 05758005 Werther (Westf.), Stadt 11.070 3.542,34 10.819,26 18.172,53 28.991,78 05758006 Bünde, Stadt 45.440 5.930,34 44.410,77 30.423,20 74.833,91 05758012 Herford, Stadt 66.371 7.915,06 64.867,68 40.604,99 105.472,61 05758012 Heiford, Stadt 66.371 7.915,06 64.867,68 40.604,99 105.472,61 05758021 Heiford, Stadt 39.902 5.951,31 39.998,21 30.530,77 69.528,98 05758022 Kirchlengern 16.135 3.378,03 15.769,54 17.329,61 33.909,18 05758022 Bölnighausen 9.722 3.626,72 9.501,79 18.605,41	05754032	Rietberg, Stadt	29.501	11.030,64	28.832,79	56.588,21	85.421,00
05754044 Verl, Stadt 25.319 7.137,07 24.745,52 36.613,83 61.359,35 05754045 Versmold, Stadt 21.706 8.556,67 21.214,35 43.896,51 65.110,63 05754052 Werther (Westf.), Stadt 11.070 3.542,34 10.819,26 18.172,53 28.991,75 05758004 Bünde, Stadt 45.440 5.930,34 44.410,77 30.423,20 74.833,97 05758012 Enger, Stadt 20.494 4.124,34 20.029,81 21.158,25 41.188,05 05758012 Herford, Stadt 66.371 7.915,06 64.867,68 40.604,99 105.472,67 05758012 Heriord, Stadt 19.821 2.386,64 19.372,05 12.243,68 31.615,73 05758024 Kirchlengern 16.135 3.378,03 15.769,54 17.329,61 33.099,18 05758025 Kirchlengern 16.135 3.378,03 15.769,54 17.329,61 33.099,78 05758024 Löhne, Stadt 39.902 5.951,31 38.988,21 30.530,77				·			61.105,84 48 937 13
0575404£ Versmold, Stadt 21.706 8.556,67 21.214,35 43.896,51 65.110,87 05754052 Werther (Westf.), Stadt 11.070 3.542,34 10.819,26 18.172,53 28.991,78 0575800£ Bünde, Stadt 45.440 5.930,34 44.410,77 30.423,20 74.833,97 0575800£ Enger, Stadt 20.494 4.124,34 20.029,81 21.158,25 41.188,08 0575801£ Heford, Stadt 66.371 7.915,06 64.867,68 40.604,99 105.472,61 0575801£ Hiddenhausen 19.821 2.386,64 19.372,05 12.243,68 31.615,73 0575802£ Kirchlengern 16.135 3.378,03 15.769,54 17.329,61 33.099,18 0575802£ Rödinghausen 9.722 3.626,72 9.501,79 18.605,41 28.107,20 0575803£ Vlotho, Stadt 18.321 7.692,55 17.906,02 39.463,50 57.369,52 0576200£ Bad Driburg, Stadt 18.907 11.530,15 18.478,75 59.150,74							48.937,13 61.359,35
05758004 Bünde, Stadt 45.440 5.930,34 44.410,77 30.423,20 74.833,93 05758005 Enger, Stadt 20.494 4.124,34 20.029,81 21.158,25 41.188,05 05758012 Herford, Stadt 66.371 7.915,06 64.867,68 40.604,99 105.472,67 05758012 Hiddenhausen 19.821 2.386,64 19.372,05 12.243,68 31.615,75 05758024 Löhne, Stadt 39.902 5.951,31 38.998,21 30.530,77 69.528,90 05758032 Rödinghausen 9.722 3.626,72 9.501,79 18.605,41 28.107,20 05758032 Spenge, Stadt 14.347 4.035,29 14.022,04 20.701,41 34.723,48 05758032 Volto, Stadt 18.321 7.692,55 17.906,02 39.463,50 57.369,52 05762004 Bad Driburg, Stadt 18.907 11.530,15 18.478,75 59.150,74 77.629,48 05762012 Borgentreich, Stadt 13.046 9.809,01 12.750,50 50.321,13	05754048	Versmold, Stadt	21.706	8.556,67	21.214,35	43.896,51	65.110,87
0575800€ Enger, Stadt 20.494 4.124,34 20.029,81 21.158,25 41.188,05 05758012 Herford, Stadt 66.371 7.915,06 64.867,68 40.604,99 105.472,67 05758012 Hiddenhausen 19.821 2.386,64 19.372,05 12.243,68 31.615,75 0575802€ Kirchlengern 16.135 3.378,03 15.769,54 17.329,61 33.099,18 0575802£ Löhne, Stadt 39.902 5.951,31 38.998,21 30.530,77 69.528,98 0575802£ Rödinghausen 9.722 3.626,72 9.501,79 18.605,41 28.107,20 0575803£ Spenge, Stadt 14.347 4.035,29 14.022,04 20.701,41 34.723,44 0575803£ Vlotho, Stadt 18.321 7.692,55 17.906,02 39.463,50 57.369,52 0576200£ Bad Driburg, Stadt 18.907 11.530,15 18.478,75 59.150,74 77.629,48 0576201£ Bryanterich, Stadt 18.473 13.893,66 8.281,08 71.275,77							28.991,79
05758012 Herford, Stadt 66.371 7.915,06 64.867,68 40.604,99 105.472,67 05758016 Hiddenhausen 19.821 2.386,64 19.372,05 12.243,68 31.615,73 05758026 Kirchlengern 16.135 3.378,03 15.769,54 17.329,61 33.099,18 05758024 Löhne, Stadt 39.902 5.951,31 38.998,21 30.530,77 69.528,98 05758032 Rödinghausen 9.722 3.626,72 9.501,79 18.605,41 28.107,20 05758032 Spenge, Stadt 14.347 4.035,29 14.022,04 20.701,41 34.723,4t 05758032 Vlotho, Stadt 18.321 7.692,55 17.906,02 39.463,50 57.369,52 05762004 Bad Driburg, Stadt 18.907 11.530,15 18.478,75 59.150,74 77.629,45 05762012 Boryentreich, Stadt 13.046 9.809,01 12.750,50 50.321,13 63.071,64 05762021 Brakel, Stadt 16.096 17.392,18 15.731,42 89.223,50							
0575802C Kirchlengern 16.135 3.378,03 15.769,54 17.329,61 33.099,15 0575802A Löhne, Stadt 39.902 5.951,31 38.998,21 30.530,77 69.528,96 0575803E Rödinghausen 9.722 3.626,72 9.501,79 18.605,41 28.107,20 0575803C Volto, Stadt 14.347 4.035,29 14.022,04 20.701,41 34.723,44 0575803C Volto, Stadt 18.321 7.692,55 17.906,02 39.463,50 57.369,52 05762004 Bad Driburg, Stadt 18.907 11.530,15 18.478,75 59.150,74 77.629,48 05762012 Borgentreich, Stadt 13.046 9.809,01 12.750,50 50.321,13 63.071,6 05762012 Borgentreich, Stadt 16.096 17.392,18 15.731,42 89.223,50 104.954,92 05762026 Höxter, Stadt 28.556 15.816,02 27.909,20 81.137,65 109.046,83 05762024 Marienmünster, Stadt 4.890 6.436,49 4.779,24 33.019,							105.472,67
05758024 Löhne, Štadt 39.902 5.951,31 38.998,21 30.530,77 69.528,98 05758026 Rödinghausen 9.722 3.626,72 9.501,79 18.605,41 28.107,20 05758032 Spenge, Stadt 14.347 4.035,29 14.022,04 20.701,41 34.723,45 05758036 Vlotho, Stadt 18.321 7.692,55 17.906,02 39.463,50 57.369,55 05762004 Bad Driburg, Stadt 18.907 11.530,15 18.478,75 59.150,74 77.629,45 05762005 Beverungen, Stadt 13.046 9.809,01 12.750,50 50.321,13 63.071,6 05762012 Borgentreich, Stadt 8.473 13.893,66 8.281,08 71.275,77 79.556,8 05762012 Brakel, Stadt 16.096 17.392,18 15.731,42 89.223,50 104.954,92 05762024 Marienmünster, Stadt 28.556 15.816,02 27.909,20 81.137,65 109.046,85 05762024 Nieheim, Stadt 6.075 7.970,69 5.937,40 40.890,							31.615,73
0575802£ Rödinghausen 9.722 3.626,72 9.501,79 18.605,41 28.107,20 0575803£ Spenge, Stadt 14.347 4.035,29 14.022,04 20.701,41 34.723,41 0575803£ Vlotho, Stadt 18.321 7.692,55 17.906,02 39.463,50 57.369,52 0576200£ Bad Driburg, Stadt 18.907 11.530,15 18.478,75 59.150,74 77.629,45 0576201£ Beverungen, Stadt 13.046 9.809,01 12.750,50 50.321,13 63.071,64 0576201£ Brakel, Stadt 16.096 17.392,18 15.731,42 89.223,50 104.954,92 0576202£ Höxter, Stadt 28.556 15.816,02 27.909,20 81.137,65 109.046,83 0576202£ Nieheim, Stadt 4.890 6.436,49 4.779,24 33.019,79 37.799,03 0576203£ Nieheim, Stadt 16.075 7.970,69 5.937,40 40.890,38 46.827,76 0576203£ Warburg, Stadt 22.950 16.883,64 22.430,18 86.614,64							33.099,15 69.528,98
0575803€ Viotho, Stadt 18.321 7.692,55 17.906,02 39.463,50 57.369,52 05762004 Bad Driburg, Stadt 18.907 11.530,15 18.478,75 59.150,74 77.629,45 05762016 Beverungen, Stadt 13.046 9.809,01 12.750,50 50.321,13 63.071,66 05762012 Borgentreich, Stadt 8.473 13.893,66 8.281,08 71.275,77 79.556,8 05762016 Brakel, Stadt 16.096 17.392,18 15.731,42 89.223,50 104.954,92 05762024 Höxter, Stadt 28.556 15.816,02 27.909,20 81.137,65 109.046,83 05762024 Marienmünster, Stadt 4.890 6.436,49 4.779,24 33.019,79 37.799,0 05762032 Nieheim, Stadt 6.075 7.970,69 5.937,40 40.890,38 46.827,78 05762032 Steinheim, Stadt 12.599 7.569,37 12.313,63 38.831,57 51.145,20 05762032 Warburg, Stadt 22.950 16.883,64 22.430,18	05758028	Rödinghausen	9.722	3.626,72	9.501,79	18.605,41	28.107,20
05762004 Bad Driburg, Stadt 18.907 11.530,15 18.478,75 59.150,74 77.629,48 05762005 Beverungen, Stadt 13.046 9.809,01 12.750,50 50.321,13 63.071,6 05762012 Borgentreich, Stadt 8.473 13.893,66 8.281,08 71.275,77 79.556,82 05762012 Brakel, Stadt 16.096 17.392,18 15.731,42 89.223,50 104.954,95 05762020 Höxter, Stadt 28.556 15.816,02 27.909,20 81.137,65 109.046,8 05762024 Marienmünster, Stadt 4.890 6.436,49 4.779,24 33.019,79 37.799,03 05762025 Nieheim, Stadt 6.075 7.970,69 5.937,40 40.890,38 46.827,76 05762035 Steinheim, Stadt 12.599 7.569,37 12.313,63 38.831,57 51.145,20 05762036 Warburg, Stadt 22.950 16.883,64 22.430,18 86.614,64 109.044,8 05762040 Willebadessen, Stadt 8.147 12.840,83 7.962,47							34.723,45
0576200£ Beverungen, Stadt 13.046 9.809,01 12.750,50 50.321,13 63.071,64 0576201£ Borgentreich, Stadt 8.473 13.893,66 8.281,08 71.275,77 79.556,88 0576201£ Brakel, Stadt 16.096 17.392,18 15.731,42 89.223,50 104.954,92 0576202£ Höxter, Stadt 28.556 15.816,02 27.909,20 81.137,65 109.046,83 0576202£ Nieheim, Stadt 4.890 6.436,49 4.779,24 33.019,79 37.799,03 0576202£ Nieheim, Stadt 6.075 7.970,69 5.937,40 40.890,38 46.827,76 0576203£ Steinheim, Stadt 12.599 7.569,37 12.313,63 38.831,57 51.145,20 0576203£ Warburg, Stadt 22.950 16.883,64 22.430,18 86.614,64 109.044,82 0576204 Willebadessen, Stadt 8.147 12.840,83 7.962,47 65.874,65 73.837,12							57.369,52 77.629,49
0576201€ Brakel, Stadt 16.096 17.392,18 15.731,42 89.223,50 104.954,92 0576202€ Höxter, Stadt 28.556 15.816,02 27.909,20 81.137,65 109.046,88 05762024 Marienmünster, Stadt 4.890 6.436,49 4.779,24 33.019,79 37.799,03 05762025 Nieheim, Stadt 6.075 7.970,69 5.937,40 40.890,38 46.827,78 05762032 Steinheim, Stadt 12.599 7.569,37 12.313,63 38.831,57 51.145,20 05762034 Warburg, Stadt 22.950 16.883,64 22.430,18 86.614,64 109.044,83 0576204 Willebadessen, Stadt 8.147 12.840,83 7.962,47 65.874,65 73.837,12	05762008	Beverungen, Stadt	13.046	9.809,01	12.750,50	50.321,13	63.071,64
0576202C Höxter, Stadt 28.556 15.816,02 27.909,20 81.137,65 109.046,85 05762024 Marienmünster, Stadt 4.890 6.436,49 4.779,24 33.019,79 37.799,05 0576202E Nieheim, Stadt 6.075 7.970,69 5.937,40 40.890,38 46.827,78 0576203Z Steinheim, Stadt 12.599 7.569,37 12.313,63 38.831,57 51.145,20 0576203E Warburg, Stadt 22.950 16.883,64 22.430,18 86.614,64 109.044,85 0576204C Willebadessen, Stadt 8.147 12.840,83 7.962,47 65.874,65 73.837,12							79.556,85
05762024 Marienmünster, Stadt 4.890 6.436,49 4.779,24 33.019,79 37.799,03 05762028 Nieheim, Stadt 6.075 7.970,69 5.937,40 40.890,38 46.827,76 05762032 Steinheim, Stadt 12.599 7.569,37 12.313,63 38.831,57 51.145,20 05762034 Warburg, Stadt 22.950 16.883,64 22.430,18 86.614,64 199.044,8 0576204 Willebadessen, Stadt 8.147 12.840,83 7.962,47 65.874,65 73.837,12							104.954,92 109.046,85
05762032 Steinheim, Stadt 12.599 7.569,37 12.313,63 38.831,57 51.145,20 05762036 Warburg, Stadt 22.950 16.883,64 22.430,18 86.614,64 109.044,82 05762040 Willebadessen, Stadt 8.147 12.840,83 7.962,47 65.874,65 73.837,12	05762024	Marienmünster, Stadt	4.890	6.436,49	4.779,24	33.019,79	37.799,03
0576203€ Warburg, Stadt 22.950 16.883,64 22.430,18 86.614,64 109.044,82 0576204€ Willebadessen, Stadt 8.147 12.840,83 7.962,47 65.874,65 73.837,12		•					46.827,78
0576204C Willebadessen, Stadt 8.147 12.840,83 7.962,47 65.874,65 73.837,12							51.145,20 109.044,82
05766004 Augustdorf 10.226 4.218,48 9.994,38 21.641,19 31.635,57	05762040	Willebadessen, Stadt	8.147		7.962,47	65.874,65	73.837,12
	05766004	Augustdorf	10.226	4.218,48	9.994,38	21.641,19	31.635,57

l		Fortschreibung des	Gebietsfläche	Kompensationszahlung	Kompensationszahlung	Kompensationszahlung
	Gemeinden	Bevölkerungsstandes		•		Kompensationszaniung
		30.06.2021 Insgesamt	31.12.2020 ha	0,9773497 € je Einwohner	5,1300929 € je ha	GESAMT
05766008	Bad Salzuflen, Stadt	54.109	10.004,82	52.883,42	51.325,66	104.209,07
05766012	Barntrup, Stadt	8.531	5.946,12	8.337,77	30.504,15	38.841,92
05766016 05766020	Blomberg, Stadt Detmold, Stadt	15.079 74.039	9.910,10 12.939,36	14.737,46 72.362,00	50.839,73 66.380,12	65.577,19 138.742,12
05766024	Dörentrup	7.677	4.979,47	7.503,11	25.545,14	33.048,26
05766028	Extertal	10.968	9.248,68	10.719,57	47.446,59	58.166,16
05766032	Horn-Bad Meinberg, Stadt	17.226	9.014,56	16.835,83	46.245,53	63.081,36
05766036 05766040	Kalletal Lage, Stadt	13.334 34.803	11.241,87 7.604,37	13.031,98 34.014,70	57.671,84 39.011,12	70.703,82 73.025,83
05766044	Lemgo, Stadt	40.385	10.085,43	39.470,27	51.739,19	91.209,46
05766048	Leopoldshöhe	16.354	3.693,23	15.983,58	18.946,61	34.930,19
05766052	Lügde, Stadt Oerlinghausen, Stadt	9.240	8.863,83	9.030,71	45.472,27	54.502,98
05766056 05766060	Schieder-Schwalenberg, Stadt	17.146 8.364	3.269,45 6.004,49	16.757,64 8.174,55	16.772,58 30.803,59	33.530,22 38.978,14
05766064	Schlangen	9.251	7.597,06	9.041,46	38.973,62	48.015,09
05770004	Bad Oeynhausen, Stadt	48.624	6.482,54	47.522,65	33.256,03	80.778,69
05770008 05770012	Espelkamp, Stadt Hille	24.719 15.354	8.420,73 10.299,36	24.159,11 15.006,23	43.199,13 52.836,67	67.358,24 67.842,90
05770012	Hüllhorst	13.063	4.470,40	12.767,12	22.933,57	35.700,69
05770020	Lübbecke, Stadt	25.756	6.504,21	25.172,62	33.367,20	58.539,82
05770024	Minden, Stadt	81.435	10.111,82	79.590,47	51.874,58	131.465,05
05770028 05770032	Petershagen, Stadt Porta Westfalica, Stadt	25.026 35.768	21.194,06 10.521,98	24.459,15 34.957,84	108.727,50 53.978,74	133.186,65 88.936,58
0577003€	Preußisch Oldendorf, Stadt	12.285	6.875,50	12.006,74	35.271,95	47.278,70
05770040	Rahden, Stadt	15.412	13.747,77	15.062,91	70.527,34	85.590,25
05770044	Stemwede	13.039	16.613,12	12.743,66	85.226,85	97.970,51
05774004 05774008	Altenbeken Bad Lippspringe, Stadt	9.115 16.447	7.622,36 5.101,47	8.908,54 16.074,47	39.103,42 26.171,02	48.011,96 42.245,49
05774012	Borchen	13.496	7.728,11	13.190,31	39.645,92	52.836,23
0577401€	Büren, Stadt	21.345	17.099,01	20.861,53	87.719,51	108.581,04
05774020 05774024	Delbrück, Stadt Hövelhof	32.172 16.208	15.728,33 7.074,33	31.443,30 15.840,88	80.687,79 36.291,97	112.131,09 52.132,85
05774028	Lichtenau, Stadt	10.641	19.256,67	10.399,98	98.788,51	109.188,48
05774032	Paderborn, Stadt	151.567	17.959,45	148.133,97	92.133,65	240.267,61
05774036	Salzkotten, Stadt	25.026	10.979,70	24.459,15	56.326,88	80.786,04
05774040 05911000	Bad Wünnenberg, Stadt Bochum, krfr. Stadt	12.216 363.593	16.130,36 14.566,27	11.939,30 355.357,52	82.750,25 74.726,32	94.689,55 430.083,84
05913000	Dortmund, krfr. Stadt	585.972	28.070,82	572.699,57	144.005,92	716.705,49
05914000	Hagen, krfr. Stadt	188.585	16.044,71	184.313,50	82.310,85	266.624,35
05915000 05916000	Hamm, krfr. Stadt Herne, krfr. Stadt	178.970 156.587	22.642,66 5.141,99	174.916,28 153.040,26	116.158,95 26.378,89	291.075,23 179.419,15
05954004	Breckerfeld, Stadt	8.906	5.909,09	8.704,28	30.314,18	39.018,46
05954008	Ennepetal, Stadt	30.217	5.776,90	29.532,58	29.636,03	59.168,61
05954012	Gevelsberg, Stadt	30.655	2.633,51	29.960,66	13.510,15	43.470,81
05954016 05954020	Hattingen, Stadt Herdecke, Stadt	54.085 22.682	7.166,27 2.239,14	52.859,96 22.168,25	36.763,63 11.487,00	89.623,59 33.655,24
05954024	Schwelm, Stadt	28.512	2.049,70	27.866,20	10.515,15	38.381,35
05954028	Sprockhövel, Stadt	24.752	4.794,16	24.191,36	24.594,49	48.785,85
05954032 05954036	Wetter (Ruhr), Stadt Witten, Stadt	27.227 95.529	3.154,54 7.240,44	26.610,30 93.365,24	16.183,08 37.144,13	42.793,38 130.509,37
05958004	Arnsberg, Stadt	73.457	19.371,96	71.793,18	99.379,95	171.173,13
05958008	Bestwig	10.566	6.946,11	10.326,68	35.634,19	45.960,87
05958012 05958016	Brilon, Stadt	25.344	22.915,98	24.769,95	117.561,11	142.331,06
05958010	Eslohe (Sauerland) Hallenberg, Stadt	8.822 4.485	11.335,53 6.535,31	8.622,18 4.383,41	58.152,32 33.526,75	66.774,50 37.910,16
05958024	Marsberg, Stadt	19.440	18.221,91	18.999,68	93.480,09	112.479,77
05958028	Medebach, Stadt	7.945	12.605,25	7.765,04	64.666,10	72.431,15
05958032 05958036	Meschede, Stadt Olsberg, Stadt	29.651 14.423	21.852,09 11.800,19	28.979,40 14.096,32	112.103,25 60.536,07	141.082,65 74.632,39
05958040	Schmallenberg, Stadt	24.786	30.310,46	24.224,59	155.495,48	179.720,07
05958044	Sundern (Sauerland), Stadt	27.545	19.327,19	26.921,10	99.150,28	126.071,38
05958048	Winterberg, Stadt	12.426	14.794,87	12.144,55 16.089,13	75.899,06 22.787,36	88.043,61
05962004 05962008	Altena, Stadt Balve, Stadt	16.462 11.195	4.441,90 7.480,93	10.941,43	38.377,87	38.876,49 49.319,30
05962012	Halver, Stadt	16.126	7.723,29	15.760,74	39.621,20	55.381,94
05962016	Hemer, Stadt	33.777	6.765,86	33.011,94	34.709,49	67.721,43
05962020 05962024	Herscheid Iserlohn, Stadt	6.981 91.839	5.939,80 12.549,47	6.822,88 89.758,82	30.471,73 64.379,95	37.294,60 154.138,77
05962028	Kierspe, Stadt	16.111	7.191,34	15.746,08	36.892,24	52.638,32
05962032	Lüdenscheid, Stadt	71.394	8.701,69	69.776,91	44.640,48	114.417,38
05962036	Meinerzhagen, Stadt	20.582	11.569,11	20.115,81	59.350,61	79.466,42
05962040 05962044	Menden (Sauerland), Stadt Nachrodt-Wiblingwerde	52.238 6.468	8.609,57 2.903,03	51.054,79 6.321,50	44.167,89 14.892,81	95.222,69 21.214,31
05962048	Neuenrade, Stadt	11.703	5.410,12	11.437,92	27.754,42	39.192,34
05962052	Plettenberg, Stadt	24.817	9.675,45	24.254,89	49.635,96	73.890,85
05962056	Schalksmühle	10.282	3.809,04	10.049,11	19.540,73	29.589,84
05962060 05966004	Werdohl, Stadt Attendorn, Stadt	17.708 24.218	3.338,43 9.791,94	17.306,91 23.669,46	17.126,46 50.233,56	34.433,37 73.903,02
05966008	Drolshagen, Stadt	11.645	6.711,49	11.381,24	34.430,57	45.811,80
05966012	Finnentrop	16.790	10.441,88	16.409,70	53.567,81	69.977,52
05966016 05966020	Kirchhundem Lennestadt, Stadt	11.302 25.190	14.863,35 13.558,52	11.046,01 24.619,44	76.250,37 69.556,47	87.296,37 94.175,91
05966024	Olpe, Stadt	24.612	8.588,25	24.054,53	44.058,52	68.113,05
05966028	Wenden	19.526	7.255,81	19.083,73	37.222,98	56.306,71
05970004	Bad Berleburg, Stadt	18.809	27.551,70	18.382,97	141.342,78	159.725,75
05970008 05970012	Burbach Erndtebrück	14.996 6.903	7.971,53 7.098,17	14.656,34 6.746,65	40.894,69 36.414,27	55.551,03 43.160,92
05970012	Freudenberg, Stadt	17.795	5.460,22	17.391,94	28.011,44	45.403,37
05970020	Hilchenbach, Stadt	14.605	8.112,10	14.274,19	41.615,83	55.890,02
05970024	Kreuztal, Stadt	31.019	7.107,46	30.316,41	36.461,93	66.778,34
05970028 05970032	Bad Laasphe, Stadt Netphen, Stadt	13.340 23.094	13.594,71 13.739,01	13.037,85 22.570,91	69.742,13 70.482,40	82.779,97 93.053,31
	Neunkirchen	12.961	3.981,04	12.667,43	20.423,11	33.090,53
0597003€			11.469,03	98.949,82	58.837,19	157.787,01

		Fortschreibung des Bevölkerungsstandes	Gebietsfläche	Kompensationszahlung	Kompensationszahlung	Kompensationszahlung
	Gemeinden	30.06.2021	31.12.2020	0,9773497 €	5,1300929 €	
		Insgesamt	ha	je Einwohner	je ha	GESAMT
05970044	Wilnsdorf	19.926	7.203,89	19.474,67	36.956,63	56.431,30
05974004	Anröchte	10.189	7.379,05	9.958,22	37.855,21	47.813,43
05974008	Bad Sassendorf	12.165	6.346,37	11.889,46	32.557,47	44.446,93
05974012	Ense	12.230	5.108,23	11.952,99	26.205,69	38.158,68
0597401€	Erwitte, Stadt	16.124	8.940,89	15.758,79	45.867,60	61.626,38
05974020	Geseke, Stadt	21.457	9.788,55	20.970,99	50.216,17	71.187,16
05974024	Lippetal	11.897	12.660,73	11.627,53	64.950,72	76.578,25
05974028	Lippstadt, Stadt	67.763	11.368,01	66.228,15	58.318,95	124.547,10
05974032	Möhnesee	11.756	12.349,21	11.489,72	63.352,59	74.842,32
0597403€	Rüthen, Stadt	10.633	15.815,35	10.392,16	81.134,22	91.526,37
05974040	Soest, Stadt	47.422	8.581,24	46.347,88	44.022,56	90.370,44
05974044	Warstein, Stadt	24.453	15.804,64	23.899,13	81.079,27	104.978,40
05974048	Welver	11.832	8.562,26	11.564,00	43.925,19	55.489,19
05974052	Werl, Stadt	30.610	7.635,28	29.916,68	39.169,70	69.086,37
0597405€	Wickede (Ruhr)	12.745	2.523,71	12.456,32	12.946,87	25.403,19
05978004	Bergkamen, Stadt	48.642	4.490,02	47.540,25	23.034,22	70.574,47
05978008	Bönen	18.196	3.804,35	17.783,86	19.516,67	37.300,52
05978012	Fröndenberg / Ruhr, Stadt	20.545	5.622,72	20.079,65	28.845,08	48.924,73
0597801€	Holzwickede	16.970	2.236,03	16.585,62	11.471,04	28.056,67
05978020	Kamen, Stadt	42.791	4.095,27	41.821,77	21.009,12	62.830,89
05978024	Lünen, Stadt	85.695	5.939,29	83.753,98	30.469,11	114.223,09
05978028	Schwerte, Stadt	46.078	5.622,56	45.034,32	28.844,26	73.878,58
05978032	Selm, Stadt	25.754	6.041,03	25.170,66	30.991,05	56.161,71
0597803€	Unna, Stadt	58.857	8.856,13	57.523,87	45.432,77	102.956,64
05978040	Werne, Stadt	29.595	7.613,52	28.924,67	39.058,07	67.982,73
		17.905.566	3.411.244,25	17.500.000,00	17.500.000,00	35.000.000,00€

751

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem "Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen" (progres.nrw) – Programmbereich Klimaschutztechnik (Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik)

> Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

> > Vom 24. Oktober 2022

1

Zuwendungszweck

1.1

Präambel

Die förderpolitischen Aktivitäten zur Energiepolitik im Land Nordrhein-Westfalen werden in dem "Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Enerfür Rationelle Energieverwendung, Regenerauve Energien und Energiesparen" (progres.nrw) gebündelt. Teil dieses Programms ist der Programmbereich Klimaschutztechnik. Zweck dieses Programmbereichs ist die Einführung und Verbreitung von anwendbaren Techniken zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zum sparzung effizienten Finsatz von Energie um damit eine samen und effizienten Einsatz von Energie, um damit einen wesentlichen Beitrag zu den Klimaschutzzielen des Landes zu leisten. In Umsetzung von Maßnahmen der Energieversorgungsstrategie Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 2019 (www.wirtschaft.nrw/EVS2019) zielt die Richtlinie weiterhin darauf ab, die Energiewende in Nordrhein-Westfalen auf breiter technologischer Basis voranzubringen und die für ein klimaverträgliches Energiesystem der Zukunft notwendige Integration der erneuerbaren Energien und Kopplung der Sektoren zu beschleunigen. Dabei sollen die geförderten Anlagen- und Systemtechniken in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander zur Anwendung kommen. Eine Fortschreibung der Richtlinie bleibt in Abhängigkeit von der techni-schen Entwicklung und bei Änderung der energiewirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen unter Mitwirkung der Beteiligten und ihrer Repräsentanten zu gegebener Zeit vorbehalten.

19

Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung der

- a) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445),
- b) Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17),
- c) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 (ABI. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) geändert worden ist, im Folgenden Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung,
- d) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) ge-

- ändert worden ist, im Folgenden De-minimis-Verordnung,
- e) Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9), die durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/316 (ABl. L 511 vom 22.2.2019, S. 1) geändert worden ist, im Folgenden De-minimis-Verordnung des Agrarsektors.

1.3

Anspruch

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

1.4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie ist

1.4.1

"Bestandsgebäude": ein Gebäude, dessen Bauantrag beziehungsweise Bauanzeige zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre zurückliegt.

1.4.2

"Ersatzmaßnahme": Ersatz beziehungsweise Austausch einer Anlage innerhalb ihrer üblichen Nutzungs- oder Betriebsdauer, die in der Regel 20 Jahre beträgt. Als Ersatzmaßnahme gilt auch der Ersatz für eine Anlage, die einem gesetzlichen Betriebsverbot oder einer Außerbetriebnahmepflicht unterliegt.

1.4.3

"fabrikneue Anlage": eine Anlage in einem unbenutzten, unbeschädigten und mangelfreien Zustand. Die Anlage ist nach dem Inverkehrbringen noch nicht in Betrieb genommen worden.

1.4.4

"Fachunternehmer": eine Person beziehungsweise ein Unternehmen, das auf einen oder mehrere Leistungsbereiche (Gewerke) der Bauausführung spezialisiert und in diesem Bereich gewerblich tätig ist.

1.4.5

"Gebäude und Standort": ein Gebäude oder ein Grundstück, das in der Regel durch seine selbständige Nutzbarkeit gekennzeichnet ist. Eine Abgrenzung zu anderen Gebäuden und Standorten ergibt sich durch einen oder mehrere der folgenden Umstände: ein trennbarer räumlicher und funktionaler Zusammenhang, eine eigene Hausnummer, ein eigener Eingang, Eigentumsgrenzen, die Trennung durch Brandwände oder die Abgrenzung durch die wärmeübertragende Umfassungsfläche. Einliegerwohnungen innerhalb eines Einfamilienhauses sind nicht als eigener Standort anzusehen.

1.4.6

"Gewerbeeinheit": eine selbstständig nutzbare, räumlich und wirtschaftlich abgeschlossene Einheit für den Gewerbe-, Geschäfts- und sonstigen Dienstbetrieb.

1.4.7

"Neubau": ein aktuell neu errichtetes oder, zum Beispiel nach Abriss, wiederaufgebautes Gebäude oder die vollständige Umnutzung, zum Beispiel durch Umwandlung und Umbau eines Betriebsgebäudes in ein Wohnhaus, oder Erweiterung eines bestehenden Gebäudes, zum Beispiel durch Anbau oder Aufstockung, wenn dadurch selbstständig nutzbare Wohn- oder Gewerbeeinheiten neu entstehen. Sofern die geförderte Anlage der Versorgung von neuen und bestehenden Gebäudeteilen dient, ist der Gebäudeteil mit der größeren Nutzfläche maßgeblich.

1.4.8

"Wohneinheit": eine selbstständig nutzbare, räumlich und wirtschaftlich abgeschlossene Wohnung, in der ein Haushalt ohne Mitbenutzung anderer Räume im Haus geführt werden kann.

1.4.9

"Wohngebäude": ein Gebäude, das nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dient, einschließlich Wohn-, Alten- oder Pflegeheime sowie vergleichbare Einrichtungen. Ein Wohngebäude kann auch in Teilen gewerblich genutzt werden, beispielsweise durch einzelne Büros, Praxen oder Geschäfte, sofern die Wohnnutzung im Vordergrund steht.

1.4.10

"zuständiges Ministerium": diejenige oberste Landesbehörde, in deren Zuständigkeit der Fördergegenstand nach der Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2014 (GV. NRW. S. 302) in der jeweils geltenden Fassung fällt.

1.4.11

"KMU", das heißt Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen: ein Unternehmen, das die Voraussetzungen des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung erfüllt.

1.4.12

"Unternehmen und Handwerksbetrieb des produzierenden Gewerbes":

ein Unternehmen, dessen wirtschaftliche Tätigkeit unter den Abteilungen 1 und 2 sowie 10 bis 33 der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, abrufbar auf dessen Internetseite, geführt wird. Dies ist ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft und des verarbeitenden Gewerbes.

1.4.13

"De-minimis-Beihilfe": Beihilfe, die nicht alle Merkmale des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, im Folgenden AEUV, erfüllt und daher von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV ausgenommen ist, die die in der jeweiligen Verordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt und die einen Höchstbetrag von 200000 Euro je Unternehmen beziehungsweise 20000 Euro je Unternehmen, das in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig ist, innerhalb von drei Steuerjahren nicht übersteigt.

1.4.14

"qualifizierte Beraterin beziehungsweise qualifizierter Berater":

Qualifiziert ist eine Beratungsperson, wenn sie vergütete fachspezifische Beratungsleistungen im Bereich industrieller oder energiewirtschaftlicher Anlagen innerhalb der letzten zwei Jahre nachweisen kann und in diesem Zeitraum fachbezogen unternehmerisch tätig war.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- a) Anlagen, Techniken und Maßnahmen zur klimafreundlichen Energieerzeugung als Beitrag für die Transformation hin zu einem klimaneutralen Energiesystem im Fördermodul "Erneuerbare Energien",
- b) Anlagen, Techniken und Maßnahmen zum sparsamen und effizienten Einsatz von Energie in Gebäuden sowie der Nutzung von erneuerbaren Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb im Fördermodul "Energiesysteme für klimagerechte Gebäude",

- c) Anlagen, Techniken und Maßnahmen für die effiziente und klimaschonende Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden bis zur Ebene eines Quartiers im Fördermodul "Energiewende im Quartier",
- d) vom Land Nordrhein-Westfalen initiierte Vorhaben für klimagerechte und nachhaltige Gebäude und Quartiere sowie Maßnahmen von besonderem Landesinteresse, die zum Erreichen der Klimaschutzziele des Landes beitragen, im Fördermodul "Modellprojekte. NRW".
- e) technisch-betriebswirtschaftliche Konzepte zur Umsetzung effizienter, treibhausgasarmer und treibhausgasneutraler Prozesswärme in Unternehmen und Handwerksbetrieben des produzierenden Gewerbes, welche auf das zentrale Klimaschutzziel der Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 hinführen, im Fördermodul "Förderung von Wärmekonzepten",
- f) technisch-betriebswirtschaftliche Beratungen mit schriftlichen Handlungsempfehlungen zur klimaneutralen Transformation von Klein- und Kleinstunternehmen sowie Handwerksbetrieben des produzierenden Gewerbes im Fördermodul "Erstberatung zur klimaneutralen Transformation für Kleinst- und Kleinunternehmen" sowie
- g) technisch-betriebswirtschaftliche Konzepte zur Transformation von Unternehmen und Handwerksbetrieben des produzierenden Gewerbes im Hinblick auf das Ziel einer treibhausgasneutralen Produktion bis spätestens 2045 im Fördermodul "Transformationskonzepte für die treibhausgasneutrale Produktion 2045".

Detaillierte Angaben zu den Fördergegenständen finden sich unter den Nummern 5.4 und 6 und in den jeweiligen elektronischen Antragsformularen gemäß Nummer 7.1.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind grundsätzlich:

- a) Privatpersonen,
- b) Wohnungseigentümergemeinschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts (soweit rechtsfähig) und Sozietäten.
- c) freiberuflich Tätige,
- d) Unternehmen, einschließlich Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmer und kommunale Unternehmen.
- e) kommunale Gebietskörperschaften, Gemeinde- und Zweckverbände und rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften,
- f) Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Hochschulen, Kammern, Verbände oder Stiftungen,
- g) gemeinnützige Organisationen, einschließlich Kirchen sowie
- h) juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Vereine, Parteien und Genossenschaften.

Konkretisierungen zur Antragsberechtigung finden sich in Nummer 6.

3.2

Nicht Antragsberechtigte

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) der Bund, die Länder sowie deren Einrichtungen,
- b) Unternehmen, die unter einen beihilferechtlichen Förderausschluss fallen:
 - aa) Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung,

- bb) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- cc) Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung befinden,
- c) Insichgeschäfte in Form von entgeltlichen und sonstigen Vermögensübertragungen, zum Beispiel käuflicher Erwerb,
 - aa) zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089) in der jeweils geltenden Fassung,
 - bb) im Rahmen der Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund,
 - cc) zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern,
 - dd) im Rahmen beziehungsweise infolge von Betriebsaufspaltungen,
 - ee) zwischen Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern oder den Erwerb eigener Anteile und
 - ff) die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände, zum Beispiel durch Treuhandgeschäfte.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

1 1

Allgemeine Fördervoraussetzung

Die Förderung erstreckt sich auf Vorhaben innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.

4.2

Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns

Es werden nur Maßnahmen gefördert, mit denen vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden ist. Zudem ist ein eigener Förderantrag für jede geplante Maßnahme einzeln gemäß Nummer 7.1 zu stellen. Als Maßnahmenbeginn (Auftragsvergabe) gilt jede verbindliche Bestellung und jeder Vertrag über den Kauf oder die Installation (Liefer- und Leistungsvertrag). Der Maßnahmenbeginn (Auftragsvergabe) ist für jede beantragte Maßnahme einzeln nachzuweisen.

43

Zuwendungsfähige Vorhaben

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich die Ausgaben für:

- a) den Erwerb und die anschließende Errichtung fabrikneuer Anlagen beziehungsweise Anlagenteile,
- b) die Beratung, die Planung und das Monitoring des Ausbaus von erneuerbaren Energien, der Verbesserung der Energieeffizienz und der Errichtung von klimagerechten Gebäuden sowie
- c) die Maßnahmen, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht.

Die Ausgaben müssen notwendig, nachgewiesen und angemessen sein. Konkretisierungen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben finden sich in Nummer 6.

4.4

Nicht zuwendungsfähige Vorhaben

Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen, Prototypen und gebrauchte Anlagen sowie Anlagen für Gebäude, die für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten jährlich bestimmt sind, wie beispielweise Ferienoder Wochenendhäuser. Es darf sich bei dem Vorhaben weder um eine Reparatur, Ersatzmaßnahme oder Ersatzteilbeschaffung, noch um eine gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Maßnahme

handeln. Die geförderten Anlagen dürfen insbesondere nicht zur Erfüllung der Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils geltenden Fassung dienen. Im Hinblick auf das Verhältnis der geförderten Maßnahmen zu den Anforderungen an ein Gebäude gelten die Bestimmungen gemäß § 91 Absatz 1 bis 3 des Gebäudeenergiegesetzes.

4.5

Genehmigungen für Vorhaben

Öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, sollen mit dem Antrag eingereicht werden. Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5 1

Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung. Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von Zuschüssen und Zuweisungen.

5.2

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jeweiligen Zuwendung richtet sich nach den unter Nummer 1.2 genannten haushalts- und beihilferechtlichen Grundlagen sowie den Vorgaben der Nummern 5.3, 5.4 und 6 dieser Richtlinie. Zuwendungen unterhalb von 350 Euro werden nicht bewilligt beziehungsweise ausgezahlt (Bagatellgrenze).

5.3

Kumulierung, Kumulierungsverbote

Für die Kumulierung einer Förderung aus dieser Richtlinie mit anderen Zuwendungen gilt:

5.3.1

Zuwendungen aus dieser Förderrichtlinie können für dieselbe Maßnahme nicht mit Zuwendungen aus anderen Bereichen des Programms progres.nrw oder anderen Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen kumuliert werden. Insbesondere darf für dieselbe Anlage nur ein Antrag entweder über diese Richtlinie oder über den Programmbereich progres.nrw – Emissionsarme Mobilität gestellt werden. Eine doppelte Antragstellung ist unzulässig.

5.3.2

Eine Kumulierung mit der steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung nach § 35c des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) in der jeweils geltenden Fassung, ist nicht zulässig, soweit es sich dabei um dieselbe Maßnahme handelt.

5.3.3

Die Kumulierung einer Förderung mit anderen Fördermitteln ist unter Beachtung der entsprechenden Kumulierungshöchstgrenzen und der jeweils relevanten europäischen Beihilfevorschriften ansonsten grundsätzlich möglich. Eine Kumulierung einer Förderung für dieselbe Maßnahme mit Fördermitteln aus den Richtlinien für die Bundesförderung für effiziente Gebäude vom 20. Mai 2021 für die Programmbereiche Einzelmaßnahmen (BAnz AT vom 7.06.2021 B2), Wohngebäude (BAnz AT vom 7.06.2021 B3) und Nichtwohngebäude (BAnz AT vom 7.06.2021 B4) in der jeweils geltenden Fassung ist bis zu einer maximalen Förderquote von insgesamt 60 Prozent möglich.

5.3.4

Soweit es sich bei den nach dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendungen um Beihilfen im Sinne des europäischen Beihilferechts handelt, sind bei einer Kumulierung Artikel 8 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung und Artikel 5 der De-minimis-Verordnung zu beachten. Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden,

5 2 1 1

mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie

5.3.4.2

mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird. Dies gilt auch für die Kumulierung mit Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung, im Folgenden De-minimis-Beihilfen, für dieselben beihilfefähigen Kosten.

De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gewährt wurden.

5.3.5

Die Summe aller staatlichen Subventionen und Zuwendungen darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

5.4

Europäisches Beihilferecht

Für Unternehmen im Sinne des europäischen Beihilferechts als Antragstellerin oder Antragsteller gilt, dass die nach den europäischen Beihilferegelungen zulässigen Förderhöchstgrenzen und Anmeldeschwellen nicht überschritten werden dürfen sowie die übrigen Voraussetzungen der entsprechenden Vorschriften zu beachten sind. Dabei gelten die folgenden Bestimmungen:

5.4.1

Für die Fördergegenstände der Nummern 6.2.6, 6.2.8, 6.2.9, 6.3.2.1 und 6.6 gelten ausschließlich die Bestimmungen der De-minimis-Verordnung. Die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200000 Euro nicht übersteigen.

Für den Fördergegenstand der Nummer 6.6 gelten, sofern Beihilfen für den Agrarsektor betroffen sind, die Bestimmungen der De-minimis-Verordnung des Agrarsektors.

Die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 2000 Euro je Unternehmen, das in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig ist, nicht übersteigen. Zudem dürfen die national festgesetzten Obergrenzen für die Gesamtsumme aller innerhalb Deutschlands gewährten De-minimis-Beihilfen nicht überschritten werden.

5.4.2

Für die übrigen Fördergegenstände richtet sich die Förderung nach den Kriterien der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, der De-minimis-Verordnung oder der De-minimis-Verordnung des Agrarsektors.

5.4.3

Förderungen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sind von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt, sofern diese Beihilfen alle Voraussetzungen des Kapitels I dieser Verordnung sowie die für die betreffende Gruppe von Beihilfen geltenden Voraussetzungen des Kapitels III erfüllen. Für die Fördergegenstände gelten folgende Bestimmungen des Kapitels III:

5.4.3.1

Für die Fördergegenstände der Nummern 6.4.1, 6.4.2, 6.4.3 und 6.4.4 gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 36 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die erforderlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern. Für Investitionen, die sicherstellen sollen, dass Unternehmen bereits angenommene, aber noch nicht in Kraft getretene Unionsnormen erfüllen, dürfen keine Beihilfen gewährt werden.

5.4.3.2

für die Fördergegenstände der Nummern 6.2.7, 6.3.3 und 6.3.4 gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 38 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind. Für Verbesserungen, die sicherstellen sollen, dass Unternehmen bereits angenommene Unionsnormen erfüllen, werden keine Beihilfen gewährt. Dies gilt auch, wenn die Unionsnormen noch nicht in Kraft getreten sind. Im Sinne von Artikel 38 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung werden je nach Unternehmensgröße und Vorliegen eines Fördergebietes maximal 55 Prozent der Investitionsmehrkosten gewährt,

5.4.3.3

für die Fördergegenstände der Nummern 6.1.1, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.5, 6.2.1, 6.2.2, 6.2.3, 6.2.4, 6.2.5 und 6.3.2.2 gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 41 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die für die Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind, im Sinne von Artikel 41 Absatz 6 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

Im Sinne von Artikel 41 Absatz 7 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung werden je nach Unternehmensgröße, Vorliegen eines Fördergebietes und Berechnung der Investitionsmehrkosten maximal 70 Prozent der Investitionsmehrkosten gewährt. Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig. Investitionsbeihilfen werden nur für neue Anlagen gewährt. Nachdem die Anlage den Betrieb aufgenommen hat, werden keine Beihilfen gewährt oder ausgezahlt. Die Beihilfen sind unabhängig von der Produktionsleistung,

5.4.3.4

für den Fördergegenstand der Nummer 6.3.1 gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 46 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Die beihilfefähigen Kosten für das Verteilnetz sind die Investitionskosten. Der Beihilfebetrag für das Verteilnetz darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn, wobei der Betriebsgewinn entweder vorab oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen wird,

5.4.3.5

für den Fördergegenstand der Nummer 6.1.4 gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 49 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Beihilfefähige sind die Kosten der Studien, die sich unmittelbar auf in Abschnitt 7 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung genannte Investitionen beziehen,

5.4.3.6

für den Fördergegenstand der Nummer 6.4.5 gelten die Bestimmungen gemäß der Artikel 36 oder 49 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

Beihilfefähig sind nach Artikel 36 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung die Investitionsmehrkosten, die erforderlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern. Für Investitionen, die sicherstellen sollen, dass Unternehmen bereits angenommene, aber noch nicht in Kraft getretene Unionsnormen erfüllen, dürfen keine Beihilfen gewährt werden. Nach Artikel 49 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sind die Kosten der Studien beihilfefähig, die sich unmittelbar auf in Abschnitt 7 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung genannte Investitionen beziehen,

5.4.3.7

für den Fördergegenstand der Nummer 6.4.6 gelten die Bestimmungen gemäß der Artikel 36, 37, 38, 40, 41, 46 oder 49 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Über die Zuwendung wird im Einzelfall entschieden. Es muss eine gesonderte Anzeige der Einzelbeihilfe über die Internetanwendung der Europäischen Kommission zur Übermittlung der Anmeldung von staatlichen Beihilfen "State Aid Notification Interactive 2", im Folgenden SANI2, vorgenommen werden.

5.4.3.8

Für den Fördergegenstand der Nummern 6.5 und 6.7 gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 49 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Beihilfefähig sind die Kosten der Studien, die sich unmittelbar auf in Abschnitt 7 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung genannte Investitionen beziehen.

5.4.4

Für den Fördergegenstand der Nummer 6.1.5 ist für Antragstellende im Sinne des beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs eine Förderung nur möglich, sofern und soweit die Anlagen und Einrichtungen nicht bereits im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in der jeweils geltenden Fassung, kostendeckend gefördert werden.

5.4.5

Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen. Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Fördermodul "Erneuerbare Energien"

6.1.1

Thermische Solaranlagen zur Erzeugung von Prozesswärme

Gefördert wird die Errichtung oder Erweiterung von thermischen Solarkollektoranlagen zur Bereitstellung von solarer Prozesswärme für die gewerbliche oder industrielle Nutzung. Die thermische Solaranlage muss mit dem europäischen Prüfzeichen "Solar Keymark" zertifiziert sein. Der Mindestenergieertrag pro Kollektor muss 525 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr nachweislich betragen. Der Nachweis ist durch ein unabhängiges Prüfinstitut zu erbringen. Das "Solar Keymark"-Zertifikat und der zugrundeliegende Prüfbericht sind der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Für Kollektoren gelten überdies die DIN-Normen DIN EN 12975, DIN EN 12976 und DIN EN 12977. Die von der Anlage erzeugte Wärmemenge muss mittels Wärmemengenzähler messtechnisch erfasst werden. Zuwendungsfähig sind nur im Rahmen der Bundesförderung

für effiziente Gebäude – Programmbereich Einzelmaßnahmen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de) gelistete beziehungsweise als förderwürdig eingestufte Anlagen. Gefördert werden Anlagen im Größenbereich von mindestens 20 Quadratmeter bis maximal 1000 Quadratmeter. Für die Berechnung der Größe der Anlage zählt die Bruttokollektorfläche. Die Förderung beträgt 90 Euro pro Quadratmeter Bruttokollektorfläche. Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt.

6.1.2

Photovoltaikanlagen außerhalb des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Gefördert wird die Errichtung oder Erweiterung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen inklusive Floating-Photovoltaikanlagen und Agro-Photovoltaikanlagen ab jeweils 500 Kilowatt-Peak installierte Leistung, die während ihrer Nutzungsdauer keine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in Anspruch nehmen. Die Betreiber der Anlagen dürfen während der Nutzungsdauer der Anlage den in ihrer Anlage erzeugten Strom nicht zur Eigenversorgung nutzen, davon ausgenommen ist der gemäß § 27a Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes verbrauchte Strom. Die Auswahl der Projekte und die Festlegung des Umfangs der Förderung erfolgen nach Vorlage einer detaillierten Anlagenbeschreibung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch das zuständige Ministerium in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen die Kosten für die Photovoltaikmodule, Wechselrichter, Unterkonstruktion und Montage sowie Kabel und Netzanschluss. Sobald für die Anlage während ihrer Nutzungsdauer die Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in Anspruch genommen wird, ist der Antagsstellende dazu verpflichtet, diese Inanspruchnahme der Bewilligungsbehörde zu melden und die Fördersumme zurückzuzahlen.

6.1.2.1

Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Die Förderung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen beträgt maximal 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer Förderhöchstgrenze von 500000 Euro. In zu begründenden Einzelfällen können bei vorliegendem besonderen Landesinteresse diese Förderhöchstgrenzen überschritten werden.

6.1.2.2

Floating-Photovoltaikanlagen, Agro-Photovoltaikanlagen

Die Förderung für Floating-Photovoltaikanlagen und Agro-Photovoltaikanlagen beträgt maximal 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer Förderhöchstgrenze von 650000 Euro. In zu begründenden Einzelfällen können bei vorliegendem besonderen Landesinteresse diese Förderhöchstgrenzen überschritten werden.

6.1.3

Photovoltaik-Dachanlagen auf kommunalen Gebäuden zusammen mit einem Batteriespeicher

Gefördert werden Systeme aus Photovoltaik-Dachanlagen und Batteriespeichern, die auf kommunalen Gebäuden elektrische Energie für den Eigenverbrauch erzeugen (Eigenbedarf). Die Gebäude dürfen nicht für wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des europäischen Beihilferechts genutzt werden. Eigenbedarf ist gemäß § 3 Nummer 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Strommenge, die eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein öffentliches Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt. Der prognostizierte Jahresertrag der zu fördernden Photovoltaikanlage darf nicht höher sein als der prognostizierte Stromverbrauch des kommunalen Gebäudes. Als Grundlage der Ermittlung des prognostizierten Stromverbrauchs ist der gemittelte Jahresverbrauch der letzten drei Jahre heranzuziehen. Eine über 25 Prozent über dem gemittelten Jahresverbrauch liegende

Stromverbrauchsprognose ist bei der Antragsstellung besonders zu begründen. Die prognostizierte Eigenverbrauchsquote muss bei mindestens 80 Prozent liegen. In den ersten drei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage ist nachzuweisen, dass nicht mehr als 20 Prozent des jährlich erzeugten Stroms der Photovoltaikanlage in das öffentliche Netz eingespeist und entsprechend vergütet wurde. Anschließend ist eine selbstverpflichtende Erklärung zu hinterlegen, dass sich der Antragssteller bei der Bewilligungsbehörde meldet, sobald mehr als 20 Prozent des jährlich erzeugten Stroms der Photovoltaikanlage in das öffentliche Netz eingespeist und entsprechend vergütet wurde. Die Gewinne aus dem in das öffentliche Netz eingespeisten Strom sind in die nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten der Kommune zu reinvestieren. Diese Gewinne werden nicht zuwendungsmindernd berücksichtigt. Die Photovoltaikanlage ist alleine und zusammen mit einem elektrischen Batteriespeicher als System förderfähig, der elektrische Batteriespeicher alleine ist nicht förderfähig. Der in Kombination mit einer Photovoltaikanlage geförderte Batteriespeicher darf maximal eine Kapazität haben, die in Kilowattstunden zwei Mal so groß ist wie die Nennleistung der verbundenen Photo-voltaikanlage in Kilowatt-Peak. Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme ist durch eine Fachunternehmererklärung nachzuweisen. Antragsberechtigt sind nord-rhein-westfälische Städte, Gemeinden und Kreise sowie deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände. Die Förderhöhe beträgt maximal 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, die sich aus den Investitionskosten für die Photovoltaikanlage und gegebenenfalls zusätzlich den Batteriespeicher zusammensetzen. Finanzschwache Kommunen können eine erhöhte Förderquote von bis zu 80 Prozent erhalten. Als finanzschwache Kommune gelten ausschließlich Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt und ohne genehmigtes Haushaltssicherungs-konzept (Nothaushaltskommunen einschließlich überschuldeter Kommunen), Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt mit genehmigtem Haushaltssicherungs-konzept und Kommunen, die Konsolidierungshilfen nach dem Stärkungspaktgesetz erhalten sowie Kommunen, die bei einem ausgeglichenen Haushalt einer Haushaltssicherungspflicht aufgrund vorliegender Überschuldung unterliegen. Die Förderhöchstgrenze je Kommune liegt pro Jahr bei 250000 Euro, für finanzschwache Kommunen liegt die Förderhöchstgrenze pro Jahr bei 285 000 Euro. Für Kommunen mit einer Einwohnerzahl von mehr als 100000 liegt die Förderhöchstgrenze pro Jahr bei 500000 Euro, für finanzschwache Kommunen mit einer Einwohnerzahl von mehr als $100\,000$ liegt die Förderhöchstgrenze pro Jahr bei $570\,000$ Euro.

6.1.4

Beratungsleistungen zum Photovoltaikausbau

Gefördert werden Machbarkeitsstudien, Wirtschaftlichkeitsanalysen, Vorplanungsstudien und Voruntersuchungen der Statik und Standsicherheit zur Vorbereitung von investiven Maßnahmen zur Errichtung oder Erweiterung von Photovoltaikanlagen auf gewerblich genutzten Freiflächen oder Gebäuden, privaten Hochschulen, Forschungseinrichtungen und kommunalen Gebäuden. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Studien, Analysen und Gutachten durch qualifizierte externe Berater. Die Studien, Beratung und Untersuchungen müssen anbieterneutral und unabhängig sein. Die Studien und Beratungen haben durch einen qualifizierten Berater zu erfolgen. Qualifiziert sind Berater, wenn sie vergütete fachspezifische Beratungsleistungen im Photovoltaikbereich innerhalb der letzten zwei Jahre nachweisen können und in diesem Zeitraum fachbezogen unternehmerisch tätig waren. Untersuchungen der Statik und Standsicherheit sind durch einen geprüften Tragwerksplaner zu erstellen. Die Förderung wird je Netzanschluss und Standort nur einmal gewährt. Antragsberechtigt sind Unternehmen, private Hochschulen, Forschungseinrichtungen sowie Städte, Gemeinden und Kreise und deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände.

Für Unternehmen, private Hochschulen, Forschungseinrichtungen sowie Städte, Gemeinden und Kreise sowie deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände, wenn diese wirtschaftlich tätig im Sinne des europäischen Beihilfenrechts sind, beträgt die Förderhöhe zunächst maxi-

mal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Studien im Auftrag kleiner Unternehmen kann die Beihilfeintensität um bis zu 20 Prozentpunkte, bei Studien im Auftrag mittlerer Unternehmen um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden. Diese Erhöhungen können auch von privaten Hochschulen, Forschungseinrichtungen so-wie wirtschaftlich tätigen Städten, Gemeinden und Kreisen sowie deren Zusammenschlüssen und Zweckverbänden in Anspruch genommen werden, sofern es sich um KMU handelt. Die Förderhöchstgrenze beträgt maximal 25 000 Euro. Sofern die Förderung für Städte, Gemeinden und Kreise sowie deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände keine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenrechts darstellt, beträgt die Förderhöhe maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer Förderhöchstgrenze von 40000 Euro. Finanzschwache Kommunen können eine erhöhte Förderquote von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zur Förderhöchstgrenze nach Maßgabe dieser Richtlinie erhalten, sofern die Förderung für sie keine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenrechts darstellt. Als finanzschwach gelten Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung befinden, die am Stärkungspakt Stadtfinanzen teilnehmen oder bei denen die Finanzschwäche durch die Kommunalaufsicht bescheinigt wird. Für das Vorliegen der Voraussetzungen von Finanzschwäche ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

6.1.5

Wasserkraftanlagen

Gefördert wird die Errichtung von Wasserkraftanlagen bis maximal 1000 Kilowatt elektrische Leistung. Die Anlage muss grundsätzlich netzgekoppelt betrieben werden. Die Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsprüfung ist Voraussetzung einer Förderung. Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen zur Kumulierung gemäß § 80a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Die Auswahl der Projekte und die Festlegung des Umfangs der Förderung erfolgen nach Vorlage einer detaillierten Anlagenbeschreibung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch die Bewilligungsbehörde. Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt.

6.2

Fördermodul "Energiesysteme für klimagerechte Gebäude"

6.2.1

Stationäre wasserstoffbasierte Energiesysteme in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage

Gefördert werden Komponenten für die Errichtung eines stationären wasserstoffbasierten Energiesystems für die Gebäudeversorgung. Das Gesamtsystem muss mindestens aus einem marktverfügbaren Elektrolyseur und Wasserstoffspeicher in Verbindung mit einem wasserstoffbasierten Energiewandler, zum Beispiel einer Brennstoffzelle oder einem Heizkessel, und einer Photovoltaikanlage bestehen.

Förderfähig sind dabei folgende Systemkomponenten:

- a) Elektrolyseure und Wasserstoffspeicher sowie
- b) wasserstoffbasierte Heizkessel.

Die Förderung einer Brennstoffzelle ist gegebenenfalls über Programme des Bundes möglich. Jede Systemkomponente kann nur einmal gefördert werden, eine Kumulation verschiedener Programme für die gleiche Komponente ist ausgeschlossen. Der Einbau des wasserstoffbasierten Energiesystems ist durch ein Fachunternehmen auszuführen. Die fachgerechte und sichere Montage ist durch eine Fachunternehmererklärung nachzuweisen. Eine Herstellererklärung über den sicheren Betrieb des Elektrolyseurs beziehungsweise des Wasserstoffspeichers und des wasserstoffbasierten Heizkessels ist der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die zu verbauenden Elektrolyseure, Wasserstoffspeicher und wasserstoffbasierte Heizkessel müssen grundsätzlich eine CE-Kennzeichnung vorweisen. Die Auswahl der Projekte und die Festlegung des Umfangs der Förderung erfolgen nach Vorlage einer detaillierten Anlagenbeschreibung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch die Bewilligungsbehörde. Eine fachgerechte Auslegung des Gesamtsystems durch eine fachkundige Person, die fachspezifische Planungsleistungen im Bereich der technischen Gebäudeausrüstung innerhalb der letzten zwei Jahre nachweisen kann und in diesem Zeitraum fachbezogen unternehmerisch tätig war, oder durch ein entsprechendes Fachunternehmen muss Bestandteil der Anlagenbeschreibung sein. Je Gebäude und Standort wird nur ein Anlagensystem gefördert. Dieses kann aus mehreren baugleichen Einzelsystemen bestehen mit dem Zweck, die Gesamtleistung insgesamt zu erhöhen. Bei integrierten Anlagensystemen sind die Ausgaben für die förderfähigen Systemkomponenten gesondert auszuweisen. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen die förderfähigen Systemkomponenten sowie deren Einbau und Inbetriebnahme. Hierzu zählen auch die Ausgaben für Komponenten, die im direkten Zusammenhang mit dem zu verbauenden Energiesystem stehen, zum Beispiel Verdichter, sowie für die Planung des Vorhabens.

6.2.1.1

Elektrolyseure und Wasserstoffspeicher

Gefördert werden Elektrolyseure im Leistungsbereich bis maximal 10 Normkubikmeter Wasserstoff pro Stunde zusammen mit einem Wasserstoffspeicher bis zu einer Größe von 500 Kilogramm Wasserstoff. Die Förderung beträgt maximal 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer maximalen Fördersumme von 100000 Euro je Anlagensystem.

6.2.1.2

Wasserstoffbasierte Heizkessel

Gefördert werden wasserstoffbasierte Heizkessel zusammen mit einem Elektrolyseur und Wasserstoffspeicher nach den Bestimmungen von Nummer 6.2.1.1. Die Förderung beträgt maximal 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer maximalen Fördersumme von 110 000 Euro je Anlagensystem, inklusive Elektrolyseur und Wasserstoffspeicher.

6.2.2

Thermische Solaranlagen für die Gebäudeversorgung

Gefördert wird die Errichtung oder Erweiterung von thermischen Solarkollektoranlagen zur Warmwasserbereitung oder Raumheizung oder Kälteerzeugung von Gebäuden. Die thermische Solaranlage muss mit dem europäischen Prüfzeichen "Solar Keymark" zertifiziert sein. Der Mindestenergieertrag pro Kollektor muss 525 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr nachweislich betragen. Der Nachweis ist durch ein unabhängiges Prüfinstitut zu erbringen. Das "Solar Keymark"-Zertifikat und der zugrundeliegende Prüfbericht sind der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Für Kollektoren gelten überdies die DIN-Normen DIN EN 12975, DIN EN 12976 und DIN EN 12977. Zuwendungsfähig sind nur im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Programmbereich Einzelmaßnahmen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gelistete beziehungsweise als förderwürdig eingestufte Anlagen. Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmererklärung nachzuweisen. Förderfähig sind maximal 1 Quadratmeter Kollektorfläche pro 10 Quadratmeter beheizter Wohn- oder Gewerbefläche. Anlagen, die kleiner als vier Quadratmeter sind, werden nicht gefördert. Für die Berechnung der Größe der Anlage zählt die Bruttokollektorfläche. Die Förderung beträgt 90 Euro pro Quadratmeter Bruttokollektorfläche.

6.2.3

Biomasseanlagen in Verbindung mit der Nutzung von Solarenergie

Gefördert werden Anlagen für die thermische Nutzung von Biomasse in Gebäuden.

Förderfähig sind:

- a) Pelletkessel mit Brennwerttechnik,
- b) Pelletkessel mit Heizwerttechnik,
- c) Kombikessel (Hybridkessel),
- d) Holzhackschnitzelkessel,

- e) Scheitholzvergaserkessel,
- f) wassergeführte Pelletöfen und
- g) wassergeführte Holzvergaseröfen.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anlage in Verbindung mit einer neuen oder bereits installierten thermischen Solaranlage betrieben wird, die mindestens den technischen Anforderungen nach Nummer 6.2.2 entspricht. An Stelle einer thermischen Solaranlage ist auch die Kombination mit einer neu zu errichtenden Photovoltaikanlage mit einer Nennleistung von mindestens vier Kilowatt-Peak möglich. Die Photovoltaikanlage gilt als neu errichtet, wenn sie bei Antragstellung maximal drei Monate in Betrieb ist, ausschlaggebend ist das Datum der Inbetriebnahme im Marktstammdatenregister. Die Anlagen müssen wassergeführt und mit einem ausreichend großen Speicher, mindestens 30 Liter pro Kilowatt, verbunden werden. Je Gebäude und Standort wird nur eine Anlage gefördert. In Neubauten werden nur Pelletkessel mit Brennwerttechnik, wassergeführte Pelletöfen und wassergeführte Holzvergaseröfen gefördert. Zuwendungsfähig sind nur im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Programmbereich Einzelmaßnahmen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gelistete beziehungsweise als förderwürdig eingestufte Anlagen. Für dort nicht aufgeführte Anlagentypen, wie zum Beispiel wassergeführte Holzvergaseröfen, ist mit dem Verwendungsnachweis die Messbescheinigung des Schornsteinfegers für Heizkessel für feste Brennstoffe nach Anlage 2 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38) in der jeweils geltenden Fassung, vorzule-gen. Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmererklärung nachzuweisen.

6.2.3.1

Pelletkessel mit Brennwerttechnik

Die Förderung beträgt 2000 Euro je Anlage.

6.2.3.2

Pelletkessel mit Heizwerttechnik

Die Förderung beträgt 1750 Euro je Anlage für Anlagen in Bestandsgebäuden. Anlagen in Neubauten sind nicht förderfähig.

6.2.3.3

Kombikessel (Hybridkessel), Holzhackschnitzelkessel, Scheitholzvergaserkessel

Die Förderung beträgt 1000 Euro je Anlage für Anlagen in Bestandsgebäuden. Anlagen in Neubauten sind nicht förderfähig.

6.2.3.4

Wassergeführte Pelletöfen, wassergeführte Holzvergaseröfen

Die Förderung beträgt 750 Euro je Anlage.

6.2.4

Oberflächennahe Geothermie in Verbindung mit einer Wärmepumpe

Gefördert werden Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren und Brunnenbohrungen zur Nutzung oberflächennaher Geothermie in Verbindung mit einer Wärmepumpe. Die Auslegung und Ausführung der Erdwärmeanlage muss gemäß der Richtlinie VDI 4640 "Thermische Nutzung des Untergrundes" (www.vdi.de/richtlinien) durchgeführt werden. Sofern nicht anders bestimmt, muss die beantragte Maßnahme den Anforderungen des LANUV-Arbeitsblatts 39 "Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Nutzung von oberflächennaher Erdwärme" (www. lanuv.nrw.de/publikationen) des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen. Die Jahresarbeitszahl der angeschlossenen Wärmepumpenanlage muss den Mindestanforderungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Programmbereich Einzelmaßnahmen genügen. Die fachgerechte Montage

ist durch eine Fachunternehmererklärung nachzuweisen. Je Gebäude und Standort wird nur eine Anlage gefördert, dabei sind abhängig vom Wärmebedarf des Gebäudes auch mehrere Einzelbohrungen zuwendungsfähig. Die Förderhöchstgrenze beträgt 100000 Euro.

6.2.4.1

Erdwärmesonden

Gefördert werden Bohrungen bis maximal 400 Meter Teufe (Bohrtiefe) je Bohrung. Die Förderung für Bohrungen für Erdwärmesonden beträgt zehn Euro pro Meter bei Bestandsgebäuden und fünf Euro pro Meter bei Neubauten

6.2.4.2

Erdwärmekollektoren

Die Förderung für die Verlegung von Erdwärmekollektoren beträgt sechs Euro pro Quadratmeter Kollektorfläche bei Bestandsgebäuden und drei Euro pro Quadratmeter Kollektorfläche bei Neubauten.

6.2.4.3

Brunnenbohrungen

Die Förderung für Bohrungen für Förder- und Schluckbrunnen für Grundwasserwärmepumpen beträgt einen Euro pro Liter und Stunde Förderleistung der Pumpe. Bei der Bestimmung der Höhe der Zuwendung ist die durchschnittliche Fördermenge gemäß der Genehmigung der unteren Wasserbehörde zugrunde zu legen.

6.2.5

Steuereinrichtungen für den Betrieb von Wärmepumpen in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage

Gefördert werden die notwendigen Steuereinrichtungen und Anschlussarbeiten für den Betrieb einer Wärmepumpe in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage, um den zum Betrieb der Wärmepumpe benötigten Strom aus einer am Gebäude befindlichen Photovoltaikanlage nutzen zu können. Dabei muss entweder die Wärmepumpe oder die Photovoltaikanlage neu installiert werden. Das jeweils andere, bereits vorhandene Gerät muss seit mindestens zwei Jahren am Standort betrieben werden und darf mit den entsprechenden Schnittstellen noch nicht ausgestattet sein. Die Photovoltaikanlage muss eine Nennleistung von mindestens vier Kilowatt-Peak aufweisen. Die Wärmepumpenanlage muss Erdwärme, Wasser oder Abwärme als Wärmequelle nutzen. Die Jahresarbeitszahl einer neu angeschlossenen Wärmepumpenan-lage muss den Mindestanforderungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Programmbereich Einzelmaßnahmen genügen. Es werden nur Anlagen in Bestandsgebäuden gefördert. Die Förderung wird je Gebäude und Standort nur einmal gewährt. Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme ist durch eine Fachunternehmererklärung nachzuweisen. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen die Kosten für die Erweiterungsschnittstellen eines Wechselrichters, die Nachrüstung der Schnittstelle an einer Wärmepumpe, die Einbindung in ein Haussteuerungssystem sowie Kabel und Montage, soweit diese nicht bereits nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert werden. Austausch des Wechselrichters ist im Einzelfall und unter der Voraussetzung zuwendungsfähig, dass eine Erweiterung der Schnittstellen technisch nicht möglich ist. Die Förderung beträgt 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer Förderhöchstgrenze von 750 Euro.

6.2.6

Austausch bestehender elektrischer Speicherheizungen in Verbindung mit der Installation einer Erneuerbaren-Energien-Heizungsanlage

Gefördert wird der Austausch fest installierter elektrischer Speicherheizungen, wenn diese in einem Bestandsgebäude vollständig durch eine neue förderfähige Heizungsanlage auf Basis erneuerbarer Energien nach den Bestimmungen der Nummern 6.2.1 bis 6.2.4 oder eine neue Wärmepumpe ersetzt und die Einzelgeräte einer ge-

ordneten Entsorgung zugeführt werden. Die Wärmepumpe muss mit zertifiziertem Ökostrom betrieben werden. Zudem muss die Jahresarbeitszahl der angeschlossenen Wärmepumpenanlage den Mindestanforderungen der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Ge-bäude – Einzelmaßnahmen vom 16. September 2021 (BAnz AT 18.10.2021 B2), in der jeweils geltenden Fassung, genügen. Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmererklärung nachzuweisen. Der Bewilligungsbehörde ist die fachgerechte Entsorgung der Altanlagen durch entsprechende Entsorgungsbescheinigungen einer kommunalen Sammelstelle oder eines zertifizierten Entsorgungsfachbetriebs für jedes Einzelgerät nachzuweisen. Die Förderung wird nicht gewährt, sofern eine gesetzliche Pflicht zur Außerbetriebnahme der alten Geräte besteht. Der Austausch beziehungsweise die Außerbetriebnahme mobiler Elektrospeicherheizungen oder -heizöfen ist nicht förderfähig. Die Förderung beträgt 100 Euro pro Einzelgerät. Die maximale Förderung beträgt 5000 Euro je Gebäude und Standort. Zuwendungen erfolgen ausschließlich nach den Bestimmungen der De-minimis-Verordnung.

6.2.7

Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung

Gefördert werden stationäre zentrale und dezentrale Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung in Gebäuden, die nachfolgende energetische Anforderungen erfüllen:

- a) bei Neubauten muss der Jahresprimärenergiebedarf zum Zeitpunkt des Bauantrags mindestens der aktuellen Fassung des Gebäudeenergiegesetzes ohne Einbeziehung des geplanten Lüftungsgerätes entsprechen oder
- b) bei Bestandsgebäuden darf der Höchstwert der spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust nach der jeweils aktuellen Fassung des Gebäudeenergiegesetzes um höchstens 0,15 Watt pro Quadratmeter und Kelvin überschritten werden.

Mittels einer Luftdichtigkeitsmessung nach DIN EN ISO 9972:2018-12 Anhang NA ist nachzuweisen, dass die gemessene Luftwechselrate bei 50 Pascal Druckdifferenz (n₅₀-Wert) bei Neubauten höchstens 1,5 pro Stunde und bei Bestandsgebäuden höchstens 2,0 pro Stunde beträgt. Bei Gebäuden mit einem Innenvolumen größer 1500 Kubikmeter muss zusätzlich nachgewiesen werden, dass die Luftdurchlässigkeit bei 50 Pascal Druckdifferenz (qE50-Wert) bei Neubauten höchstens 2,5 Kubikmeter pro Stunde und Quadratmeter und bei Bestandsgebäuden höchstens 3,0 Kubikmeter pro Stunde und Quadratmeter beträgt. Die Lüftungsanlagen müssen den bauordnungsrechtlichen Anforderungen entsprechen und nach der Nennlüftung der DIN 1946-6:2019-12 ausgelegt und einreguliert werden. Die Lüftungsanlagen müssen die zum Zeitpunkt des Einbaus geltenden Anforderungen an ihre umweltgerechte Gestaltung gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10) in der jeweils geltenden Fassung, einhalten. Die fachgerechte Montage und die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen sind durch eine Fachunternehmererklärung zusammen mit einer Herstellerbescheinigung für die Geräte-komponenten auf Grundlage der DIN V 4701-10/12, DIN V 18599-6 und DIN 1946-6 nachzuweisen. Die Einhaltung der energetischen Anforderungen und der Luft-dichtheit des Gebäudes sind durch eine fachkundige Person, die die Voraussetzungen gemäß § 88 des Gebäudeenergiegesetzes erfüllt, nachzuweisen.

6.2.7.1

Zentrale Lüftungsanlagen

Der Wirkungsgrad der Geräte muss mindestens 80 Prozent betragen. Die Förderung beträgt $1\,000$ Euro je Gebäude beziehungsweise je Wohn- oder Gewerbeeinheit für Neubauten und $2\,000$ Euro je Gebäude beziehungs-

weise je Wohn- oder Gewerbeeinheit für Bestandsgebäude.

6.2.7.2

Dezentrale Lüftungsanlagen

Der Wirkungsgrad der Anlagen muss mindestens 65 Prozent betragen. Die Förderung beträgt 200 Euro pro Gerät beziehungsweise Gerätepaar und Raum. Die maximale Fördersumme beträgt 1000 Euro je Wohn- oder Gewerbeeinheit. Bei Schulen, Krankenhäusern, Heimen beziehungsweise Gebäuden mit vergleichbaren Nutzungen erfolgt die Festlegung des Umfangs der Förderung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch die Bewilligungsbehörde.

6.2.8

Druckerhöhungsanlagen zur Trinkwasserversorgung

Gefördert werden energieeffiziente Kompakt-Druckerhöhungsanlagen zur Trinkwasserversorgung von Bestandsgebäuden für den unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss einschließlich Steuereinrichtung mit benötigter Mess- und Einstellungsausstattung. Die Druckerhöhungsanlage muss den Anforderungen der DIN 1988-500 in der aktuellen Fassung entsprechen und im Zuge eines Austausches eine ungeregelte Altanlage ersetzen, die noch nicht der DIN 1988-500:2011-02 oder deren Nachfolger entspricht. Jeder Pumpenmotor muss mit einem Frequenzumformer zur energieeffizienten bedarfsgerechten Drehzahlanpassung betrieben werden. Der Einbau der Druckerhöhungsanlage muss durch einen Fachbetrieb erfolgen, der in das Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Förderhöhe wird bestimmt über die hydraulischen Daten des Auslegungsbetriebspunktes (Q- und H-Werte) der neuen, geregelten Anlage. Die Förderung beträgt 10 Euro multipliziert mit dem Produkt aus dem Förderstrom Q in Kubikmeter je Stunde und der Förderhöhe H in Meter. Die Förderhöchstgrenze beträgt 4000 Euro je Anlage. Zuwendungen erfolgen ausschließlich nach den Bestimmungen der De-minimis-Verordnung.

6.2.9

Bildungsprämie Wärmepumpe

Gefördert wird die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen nach Richtlinie VDI 4645-1 "Heizungsanlagen mit elektrisch angetriebenen Wärmepumpen in Ein- und Mehrfamilienkäusern. Planzing Freichtung Betrieb. Salvalung milienhäusern – Planung, Errichtung, Betrieb – Schulungen, Prüfungen, Qualifizierungsnachweise", Ausgabe März 2018, die bei der Beuth Verlag GmbH zu beziehen ist (www.vdi.de/richtlinien) oder vergleichbarer Fortbildungen für technische Führungskräfte oder planungsverantwortliche Beschäftige in Sanitär- Heizungs- und Klimabetrieben (SHK-Betriebe) sowie in Kälte- und Klimaanlagenbetrieben. Die Teilnahme an Fortbildungen für operativ vor Ort tätige Monteurinnen und Monteure wird nicht gefördert. Im Sinne dieses Fördergegenstandes sind technische Führungskräfte beziehungsweise planungsverantwortliche Beschäftigte diejenigen Mitarbeitenden, welche mit Aufgaben der Planung und Projektierung von Wärme- und Kälteerzeugungsanlagen be-traut sind. Zu den Mindestinhalten der Fortbildung gehören die Vermittlung von Kenntnissen in den Bereichen Voruntersuchung und Konzepterstellung, Detailplanung inklusive Dimensionierung der Anlagenkomponenten, Kostenbetrachtungen, Inbetriebnahme, Unterweisung der Betreiberin oder des Betreibers und Dokumentation. Die Förderung beträgt maximal 500 Euro pro erfolgreich absolviertem Fortbildungstag und Beschäftigten. Die maximale Fördersumme ist auf 1500 Euro je Beschäftigten begrenzt. Zuwendungen erfolgen ausschließlich nach den Bestimmungen der De-minimis-Verordnung. Antragsberechtigt sind alle in Nordrhein-Westfalen ansässigen SHK-, Kälte- und Klimaanlagen-Betriebe, die Mitglied einer örtlichen Handwerkskammer sind. Dem Verwendungsnachweis ist die Rechnung und Teilnahme-bescheinigung der jeweiligen Fortbildungseinrichtung beizulegen. Bei Antragstellung ist ein Beschäftigungs-nachweis mit Angabe des Tätigkeitsfeldes der oder des Beschäftigten im Betrieb einzureichen.

6.3

Fördermodul "Energiewende im Quartier"

6.3.1

Nahwärme- und Nahkältenetze

Gefördert wird der Neu- und Ausbau von klimafreundlichen Nahwärme- und Nahkältenetzen einschließlich der zugehörigen Einrichtungen zur Verteilung und zum Transport von Wärme und Kälte für die öffentliche Versorgung. Die Wärme- und Kältenetze müssen den Kriterien der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1, L 113 vom 25.4.2013, S. 24, L 015 vom 20.1.2020, S. 8) in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen, wobei diese Kriterien wahlweise vor Beginn der geförderten Investition erreicht sind oder durch die Realisierung dieser Investition erreicht werden. Förderfähig sind Einrichtungen zur Verteilung und zum Transport der Wärme beziehungsweise Kälte. Dabei kann es sich um den Neubau oder die Verdichtung eines bestehenden Netzes handeln. Die Verbindung von vorhandenen, bisher unverbundenen und getrennt versorgten Netzen sowie Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz eines Netzes sind ebenfalls förderfähig. Der Netzbetreiber hat die Zusammensetzung der einzelnen Energieträger am Gesamtenergieträgermix, die Netzvorlauftemperatur im Jahresmittel sowie den Primärenergiefaktor und die Kohlendioxid-Emissionen der Wärme- und Kälteerzeugung auf seiner Website oder einer anderen leicht zugänglichen Weise in transparenter Form zu veröffentlichen. Die mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichten Unterlagen stehen der Bewilligungsbehörde und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen zur Auswertung sowie für die Veröffentlichung der Netze im Energieatlas.NRW (www.energieatlas.nrw.de) zur Verfügung. Das Netz muss der Wärme- beziehungsweise Kälteversorgung von mit dem Netzbetreiber nicht personenidentischen Dritten dienen. Für Nahwärme- und Nahkältenetze, deren transportierte Wärme beziehungsweise Kälte auch der Eigenversorgung dient, beispielsweise bei Zusammenschlüssen von Wohneigentümern zu einer Energiegenossenschaft, ist eine Zuwendung ausschließlich nach den Bestimmungen der Deminimis-Verordnung möglich.

6.3.1.1

Energieeffiziente Nahwärme- und Nahkältenetze

Gefördert werden energieeffiziente Netze, deren bereitgestellte Wärme beziehungsweise Kälte:

- a) zu mindestens 50 Prozent aus erneuerbaren Energien,
- b) zu mindestens 50 Prozent aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme,
- c) zu mindestens 75 Prozent aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder
- d) zu mindestens 50 Prozent durch eine Kombination der in den Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen stammen muss.

Die Auswahl der Projekte und die Festlegung des Umfangs der Förderung erfolgen nach Vorlage einer detaillierten Projektbeschreibung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch die Bewilligungsbehörde. Erzeugungsanlagen für Wärme beziehungsweise Kälte sind nicht förderfähig. Die Förderung beträgt maximal 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Fördersumme ist auf 100000 Euro je Netz begrenzt. Eine Förderung größerer Maßnahmen ist gegebenenfalls über den Programmbereich progres.nrw – Wärme- und Kältenetze möglich. Die Zuwendung darf 10 Prozent der Investitionskosten (zuwendungsfähigen Ausgaben) nicht unterschreiten. Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt.

6.3.1.2

Kalte Nahwärmenetze

Gefördert werden Netze für die Gebäudeversorgung, die vorwiegend aus erneuerbaren Wärmequellen oder effizi-

ent genutzter Abwärme gespeist werden. Förderfähig sind Netze mit einer Übertragungstemperatur von bis zu 20 Grad Celsius im Jahresdurchschnitt. Netze mit Gruben-, Sümpfungs- oder Thermalwässer als Wärmequelle können abweichend davon höhere Übertragungstemperaturen aufweisen. Die Auswahl der Projekte und die Festlegung des Umfangs der Förderung erfolgen nach Vorlage einer detaillierten Projektbeschreibung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch das zuständige Ministerium in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde. Die Förderung beträgt maximal 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Fördersumme ist auf 200000 Euro je Netz begrenzt. Eine Förderung größerer Maßnahmen ist gegebenenfalls über den Programmbereich progres.nrw – Wärme- und Kältenetze möglich. Die Zuwendung darf zehn Prozent der Investitionskosten (zuwendungsfähigen Ausgaben) nicht unterschreiten. Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt.

632

Anschluss an ein Wärme- und Kältenetz

Gefördert werden Anlagen, um ein Gebäude an ein Wärme- oder Kältenetz als Alternative zur Nutzung einer gebäudeindividuellen Heizung anzuschließen. Förderfähig sind Wärmeübergabestationen oder Wärmepumpen nach den Bestimmungen der Nummern 6.3.2.1 oder 6.3.2.2. Eine Kumulation beider Fördergegenstände ist nicht möglich. Der Netzbetreiber hat die Zusammensetzung der einzelnen Energieträger am Gesamtenergieträgermix, die Netzvorlauftemperatur im Jahresmittel sowie den Primärenergiefaktor und die Kohlendioxid-Emissionen der Wärme- und Kälteerzeugung auf seiner Website oder einer anderen leicht zugänglichen Weise in transparenter Form zu veröffentlichen. Anlagen in Gebieten, in denen ein Anschluss- und Benutzungszwang an ein öffentliches Fernwärme- oder Fernkältenetz besteht, sind nicht förderfähig. Je Gebäude und Standort wird nur eine Anlage gefördert.

6.3.2.1

Wärmeübergabestationen

Gefördert werden indirekte Stationen mit oder ohne Warmwasserbereitung, die geeignet sind, die Wärme oder Kälte eines Versorgers in das kundenseitige Wärmeverteilsystem zu übertragen und zu regulieren. Die Förderung von direkten Wärmeübergabestationen ist gegebenenfalls im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch die Bewilligungsbehörde möglich.

Die bereitgestellte Wärme oder Kälte muss:

- a) zu einem wesentlichen Anteil aus erneuerbaren Energien,
- b) zu mindestens 65 Prozent aus Anlagen zur Nutzung von Ab- oder Umgebungswärme,
- c) zu mindestens 65 Prozent aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder $\,$
- d) zu mindestens 65 Prozent durch eine Kombination der in den Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen stammen

Die Förderung beträgt maximal 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer Förderhöchstgrenze von 1000 Euro je Anlage. Zuwendungen erfolgen ausschließlich nach den Bestimmungen der De-minimis-Verordnung.

6.3.2.2

Wärmepumpen in Verbindung mit einem kalten Wärmenetz

Gefördert werden Wärmepumpen sowie die auf einem Grundstück notwendigen Anschlussarbeiten und Verbindungsarbeiten, um die auf dem kundenseitigen Grundstück befindliche Wärmepumpe mit dem kalten Wärmenetz eines Versorgers zu verbinden. Zuwendungsfähig sind nur im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Programmbereich Einzelmaßnahmen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gelistete beziehungsweise als förderwürdig eingestufte Anlagen. Die Förderung beträgt maximal 25 Prozent der zuwen-

dungsfähigen Ausgaben bis zu einer Förderhöchstgrenze von 1500 Euro je Anlage.

6.3.3

Wärme- und Kältespeicher

Gefördert werden besondere Wärme- und Kältespeicher, wie beispielsweise Latentwärmespeicher oder Eisspeicher. Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmererklärung nachzuweisen. Förderfähig sind Anlagen für den privaten oder gewerblichen Bereich. Die Auswahl der Projekte und die Festlegung des Umfangs der Förderung erfolgen nach Vorlage einer detaillierten Anlagenbeschreibung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch die Bewilligungsbehörde. Die Förderung beträgt maximal 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Fördersumme ist auf 100000 Euro je Anlage begrenzt.

6.3.4

Gewerbliche Anlagen zur Nutzung von Abwärme

Gefördert werden Anlagen zur Nutzung von Wärme oder Kälte, die aus technischen Prozessen, baulichen Anlagen oder Ver- und Entsorgungsleitungen, wie zum Beispiel der öffentlichen Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung, stammt und die ansonsten ungenutzt an die Umwelt abgeführt werden müsste. Ausgenommen sind Anlagen, die der Raumlüftung dienen. Die Auswahl der Projekte und die Festlegung des Umfangs der Förderung erfolgen nach Vorlage einer detaillierten Anlagenbeschreibung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch die Bewilligungsbehörde. Die Förderung beträgt maximal 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Fördersumme ist auf 100000 Euro je Anlage begrenzt. Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt.

6.4

Fördermodul "Modellprojekte.NRW"

6.4

Building Information Modeling zur Verbesserung der energetischen Qualität von klimagerechten Gebäuden

Gefördert wird die Implementierung von Building Information Modeling, im Folgenden BIM, in den Planungs-prozess für den Neubau und die Sanierung von klimagerechten Wohngebäuden nach den Bestimmungen von Nummer 6.4.2. Förderfähig sind ausschließlich BIM-Planungsleistungen, die einen Beitrag zur Verbesserung der energetischen Qualität der Gebäude leisten. Die förderfähigen Leistungen richten sich nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach den Bestimmungen der Anlage zu Nummer 6.4.1 dieser Richtlinie. Die eingesetzten Bauteile und Elemente sind nach den besonderen Anforderungen des Auftraggebers und der Anlage als Bauteilverzeichnis zu attribuieren. Der Bewilligungsbehörde ist eine Kopie des Bauteilverzeichnisses sowie auf Verlangen ein koordiniertes .ifc-Datenmodell mindestens im Modellierungsgrad MDG 300 vorzulegen. Die Anwendung von BIM ist mit der Rechnungsstellung zu bestätigen. Besondere Leistungen zur BIM-Methode sind separat kenntlich zu machen. Die Förderung beträgt maximal 60 Prozent der förderfähigen besonderen Leistungen zur BIM-Methode gemäß Anlage. Die Fördersumme ist auf 15000 Euro je Bauvorhaben und maximal 20 Prozent der gesamten Planungsausgaben nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure für das Bauvorhaben begrenzt. Wird im Rahmen einer Sanierung das Bestandsgebäude als Grundlage des BIM-Prozesses zusätzlich digital erfasst, zum Beispiel mittels Laserscan, erhöht sich die maximale Fördersumme auf 18000 Euro je Bauvorhaben. Eine Antragstellung ist nur in Verbindung mit einer Förderung klimagerechter Wohngebäude des Standards "KlimaGebäude.NRW" nach den Bestimmungen der Nummer 6.4.2 möglich. Pro Antragsteller sind jährlich maximal zwei Bauvorhaben mit BIM-Planungsleistungen förderfähig. Bauvorhaben mit weitgehend gleicharti-gen Planungsbedingungen, wie zum Beispiel mehrere vergleichbare Gebäude oder im Wesentlichen gleiche Gebäude wie Typenplanung oder Serienbauten, werden nur einmal gefördert.

6.4.2

KlimaGebäude.NRW

Gefördert wird der Neubau oder die Sanierung von klimagerechten Wohngebäuden mit geringen wärmebezogenen Treibhausgasemissionen und einem hohen baulichen Wärmeschutz.

An den Standard "KlimaGebäude.NRW" werden folgende energetische Mindestanforderungen gestellt:

- a) bei Neubauten dürfen die wärmebezogenen Kohlendioxid-Emissionen maximal fünf Kilogramm pro Quadratmeter und Jahr und der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust maximal 0,30 Watt pro Quadratmeter und Kelvin betragen;
- b) bei Bestandsgebäuden dürfen die wärmebezogenen Kohlendioxid-Emissionen maximal 10 Kilogramm pro Quadratmeter und Jahr und der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust maximal 0,38 Watt pro Quadratmeter und Kelvin betragen.

Die Erfüllung der Anforderungen ist durch einen Bauvorlageberechtigten auf Basis der DIN V 18599:2018-09 sowie einer gesonderten Kohlendioxid-Berechnung nachzuweisen. Darüber hinaus sind Bauzeichnungen im Maßstab 1 zu 100 sowie ein Lageplan des Gebäudes vorzulegen. Mittels einer Luftdichtigkeitsmessung nach DIN EN ISO 9972:2018-12 Anhang NA ist nachzuweisen, dass die gemessene Luftwechselrate bei 50 Pascal Druckdifferenz (n₅₀-Wert) höchstens 1,0 pro Stunde beträgt. Die Gebäude müssen darüber hinaus grundsätzlich die energetischen Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes in der zum Zeitpunkt des Bauantrags oder der Bauanzeige geltenden Fassung erfüllen.

6.4.2.1

KlimaGebäude.NRW in Verbindung mit Building Information Modeling

Gefördert werden klimagerechte Wohngebäude nach den Bestimmungen von Nummer 6.4.2 in Verbindung mit der Implementierung der BIM-Methode in den Planungsprozess nach den Bestimmungen von Nummer 6.4.1. Die Förderung für die Implementierung der BIM-Methode ergibt sich aus den Bestimmungen der Nummer 6.4.1. Eine Förderung ohne die Implementierung der BIM-Methode ist nicht möglich. Die Förderung beträgt 2000 Euro je Wohneinheit bei Einfamilien-, Doppel- oder Reihenhäusern und maximal 1000 Euro je Wohneinheit bei Mehrfamilienhäusern. Für die Mehrausgaben, um eine über die Mindestanforderungen von 5 Kilogramm pro Quadratmeter und Jahr bei Neubauten und 10 Kilogramm pro Quadratmeter und Jahr bei Sanierungen von Bestandsgebäuden hinausgehende Reduktion der Kohlendioxid-Emissionen zu erreichen, wird eine zusätzliche Förderung gewährt. Die zusätzliche Förderung beträgt pro Wohneinheit 300 Euro je Kilogramm zusätzlicher Reduktion der Kohlendioxid-Emissionen pro Quadratmeter und Jahr bis maximal 1500 Euro je Wohneinheit. Bei Mehrfamilienhäusern und sonstigen Gebäuden erfolgt die Festlegung des Umfangs der Förderung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch die Bewilligungsbehörde.

6.4.2.2

KlimaGebäude.NRW innerhalb von Landesprojekten

Gefördert werden klimagerechte Wohngebäude nach den Bestimmungen von Nummer 6.4.2 im Rahmen von Modellvorhaben des Landes Nordrhein-Westfalen, wie zum Beispiel dem Landesprojekt "KlimaQuartiere.NRW". Dabei sind weitere Anforderungen zur Verbesserung der Energieeffizienz der Gebäude zu erfüllen, wie beispielsweise Verbrauchsdatenerfassung und Monitoring. Die Implementierung der BIM-Methode ist optional zusätzlich möglich und ergibt sich aus den Bestimmungen der Nummer 6.4.1. Die Förderung beträgt 3500 Euro je Wohneinheit bei Einfamilien-, Doppel- oder Reihenhäusern und maximal 2500 Euro je Wohneinheit bei Mehrfamilienhäusern. Für die Mehrausgaben, um eine über die Mindestanforderungen von fünf Kilogramm pro Quadratmeter und Jahr bei Neubauten und zehn Kilogramm

pro Quadratmeter und Jahr bei Sanierungen von Bestandsgebäuden hinausgehende Reduktion der Kohlendioxid-Emissionen zu erreichen, wird eine zusätzliche Förderung gewährt. Die zusätzliche Förderung beträgt pro Wohneinheit 300 Euro je Kilogramm zusätzlicher Reduktion der Kohlendioxid-Emissionen pro Quadratmeter und Jahr bis maximal 1500 Euro je Wohneinheit. Bei Mehrfamilienhäusern und sonstigen Gebäuden erfolgt die Festlegung des Umfangs der Förderung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch die Bewilligungsbehörde. Zuwendungen erfolgen nur für Gebäude im Rahmen von Landesprojekten.

6.4.3

Wohngebäude im Passivhaus-Standard einschließlich Lüftungsanlagen

Gefördert werden Wohngebäude im Passivhaus-Standard einschließlich Lüftungsanlagen im Rahmen von Modellvorhaben des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Passivhaus-Standard wird erreicht, wenn

- a) ein sehr guter Wärmeschutz mit U-Werten von opaken Bauteilen von unter 0,15 Watt pro Quadratmeter und Kelvin und von transluzenten Bauteilen, beispielsweise Fenster einschließlich Rahmen von unter 0,8 Watt pro Quadratmeter und Kelvin sowie
- b) eine Zu- oder Abluftanlage mit hocheffizienter Wärmerückgewinnung

zu einem Heizwärmebedarf $Q_{\rm H}$ von weniger als 15 Kilowattstunde pro Quadratmeter und Jahr führen und ein separates Heizsystem überflüssig machen.

Der Jahres-Primärenergiebedarf Q_P für Heizung, Warmwasser und Hilfsstrom darf nicht mehr als 40 Kilowattstunden pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche $A_{\rm N}$ und Jahr betragen. Mittels einer Luftdichtigkeitsmessung nach DIN EN ISO 9972:2018-12 Anhang NA ist nachzuweisen, dass die gemessene Luftwechselrate bei 50 Pascal Druckdifferenz (n_{50} -Wert) höchstens 0,6 pro Stunde beträgt. Die Anforderungen an die Lüftungsanlage ergeben sich aus den Bestimmungen in Nummer 6.2.7. Die Erfüllung der Anforderungen an den Passivhaus-Standard ist durch einen Bauvorlageberechtigten auf Basis des Passivhaus-Projektierungspakets (https://passiv.de) nachzuweisen. Darüber hinaus sind Bauzeichnungen im Maßstab 1 zu 100 sowie ein Lageplan des Gebäudes vorzulegen. Die Förderung beträgt 4700 Euro je Wohneinheit bei Einfamilien-, Doppel- oder Reihenhäusern und maximal 3400 Euro je Wohneinheit bei Mehrfamilienhäusern. Bei Mehrfamilienhäusern und sonstigen Gebäuden erfolgt die Festlegung des Umfangs der Förderung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch die Bewilligungsbehörde. Zuwendungen erfolgen nur für Gebäude im Rahmen des Landesprojekts "100 Klimaschutzsiedlungen in Nordrhein-Westfalen".

6.4.4

Wohngebäude im Drei-Liter-Haus-Standard einschließlich Lüftungsanlagen

Gefördert werden Wohngebäude im Drei-Liter-Haus-Standard einschließlich Lüftungsanlagen im Rahmen von Modellvorhaben des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Drei-Liter-Haus-Standard orientiert sich an dem Passivhaus-Standard nach Nummer 6.4.3. Wegen des höheren Heizwärmebedarfs von maximal 35 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr wird jedoch eine konventionelle Heizungsanlage benötigt. Mittels einer Luftdichtigkeitsmessung nach DIN EN ISO 9972:2018-12 Anhang NA ist nachzuweisen, dass die gemessene Luftwechselrate bei 50 Pascal Druckdifferenz (n₅₀-Wert) höchstens 1,0 pro Stunde beträgt. Die Anforderungen an die Lüftungsanlage ergeben sich aus den Bestimmungen in Nummer 6.2.7. Die Erfüllung der Anforderungen an den Drei-Liter-Haus-Standard ist durch einen Bauvorlageberechtigten auf Basis des Passivhaus-Projektierungspakets nachzuweisen. Darüber hinaus sind Bauzeichnungen im Maßstab 1 zu 100 sowie ein Lageplan des Gebäudes vorzulegen. Die Förderung beträgt 3 700 Euro je Wohneinheit bei Einfamilien-, Doppel- oder Reihenhäusern und maximal 2 700 Euro je Wohneinheit bei Mehrfamilienhäusern im Neubau sowie 4 700 Euro je Wohnein

heit bei Einfamilien-, Doppel- oder Reihenhäusern und maximal 3400 Euro je Wohneinheit bei Mehrfamilienhäusern im Rahmen von Sanierungen von Bestandsgebäuden. Bei Mehrfamilienhäusern und sonstigen Gebäuden erfolgt die Festlegung des Umfangs der Förderung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch die Bewilligungsbehörde. Zuwendungen erfolgen nur für Gebäude im Rahmen des Landesprojekts "100 Klimaschutzsiedlungen in Nordrhein-Westfalen".

6.4.5

Energie-Monitoring von Nichtwohngebäuden

Gefördert wird das Energie-Monitoring von ausgewählten Nichtwohngebäuden.

Gefördert werden:

- a) Umsetzungskonzepte,
- b) Projektsteuerung und -betreuung,
- c) investive Maßnahmen wie zum Beispiel messrelevante Hardware (Messgeräte, Zähler, Fühler, Sensoren et cetera), Software für Monitoring oder den Einbau und die Inbetriebnahme der Hardware,
- d) Messstellenbetrieb und Messdienstleistung sowie
- e) Monitoring und Dokumentation.

Die Förderung beträgt maximal 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungen erfolgen nur im Rahmen des Auszeichnungsprojektes "Energieeffiziente Nichtwohngebäude in Nordrhein-Westfalen". Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt.

6.4.6

Maßnahmen von besonderem Landesinteresse

Gefördert werden Anlagen, Maßnahmen und Studien, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht. Von den geförderten Maßnahmen sollen Impulse für den Einsatz klimaschonender Technologien in Nordrhein-Westfalen ausgehen. Sie zeichnen sich in der Regel durch ihren Modellcharakter oder durch ihren besonderen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz beziehungsweise zur Reduktion von Kohlendioxid-Emissionen aus. Die Auswahl der Projekte und die Festlegung des Umfangs der Förderung erfolgen nach Vorlage einer detaillierten Projektbeschreibung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch das zuständige Ministerium in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde. Förderfähig sind maximal 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt. Die Zuwendung muss die Voraussetzungen der AGVO oder der Deminimis-Verordnung einhalten. Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Einzelfallprüfung einschließlich der Einhaltung etwaiger Formalien, wie zum Beispiel Anzeige über SANI2.

6.5

Fördermodul "Förderung von Wärmekonzepten"

Gefördert werden technisch-betriebswirtschaftliche Konzepte zur Umsetzung effizienter, treibhausgasarmer und treibhausgasneutraler Prozesswärme in Unternehmen und Handwerksbetrieben des produzierenden Gewerbes. Die Konzepte sollen auf das zentrale Klimaschutzziel der Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 hinführen.

In den Konzepten sind die Möglichkeiten

- a) zur Steigerung der Energieeffizienz in der Wärmeund beziehungsweise oder Kältebereitstellung und -nutzung,
- b) zum Einsatz lokaler erneuerbarer Wärmequellen für die betriebliche Produktion,
- c) zur effizienten elektrischen Wärmeerzeugung auch unter Berücksichtigung von Speichertechnologien und
- d) zum effizienten Einsatz alternativer Energieträger inklusive nachhaltiger Biomasse

sowie optional

e) zur effizienten und treibhausgasmindernden externen Bereitstellung von Abwärme und beziehungsweise oder zur effizienten und treibhausgasmindernden Einbindung externer Wärme in die Produktion

jeweils in dieser Reihenfolge zu prüfen. Als sinnvoll erkannte Maßnahmen sollen technisch und betriebswirtschaftlich konzipiert werden. Investitionskosten, Nutzungsdauern, wirtschaftliche Einsparungen sowie Einsparmengen von Brennstoffen sowie Treibhausgaseinsparungen sind maßnahmenbezogen darzustellen.

6.5.1

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Beratungsleistungen und gegebenenfalls notwendige Vorprüfungen und Untersuchungen zur Konzepterstellung. Die Konzepte, Beratungen und Untersuchungen müssen anbieterneutral und unabhängig sein. Die Untersuchungen, Beratungen und Konzeptionen haben durch eine qualifizierte Beraterin oder einen qualifizierten Berater zu erfolgen. Qualifiziert sind Beratungspersonen, wenn sie vergütete fachspezifische Beratungsleistungen im Bereich industrieller oder energiewirtschaftlicher Anlagen innerhalb der letzten zwei Jahre nachweisen können und in diesem Zeitraum fachbezogen unternehmerisch tätig waren. Die Förderung wird je Unternehmen nur einmal gewährt. Die Konzepte müssen sich auf eine oder mehrere Betriebsstätten in Nordrhein-Westfalen beziehen.

6.5.2

Unternehmen und Handwerksbetriebe des produzierenden Gewerbes

Unternehmen und Handwerksbetriebe des produzierenden Gewerbes im Sinne der Nummer 1.4.12 dieser Förderrichtlinie sind sämtliche Unternehmen bis zu einer Größe von $2\,500$ Mitarbeitenden.

6.5.3

Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer Förderhöchstgrenze von 25 000 Euro. Umfassen die Konzepte auch die optionale Möglichkeit nach Nummer 6.5 Satz 3 Buchstabe e, beträgt die maximale Förderhöhe 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei einer Förderhöchstgrenze von 45 000 Euro beziehungsweise 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei einer Förderhöchstgrenze von 45 000 Euro für kleine und mittlere Unternehmen. Kleine und mittlere Unternehmen in diesem Sinne sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft. Die Konzepte sind dem Richtliniengeber auf Nachfrage zugänglich zu machen.

6.6

Fördermodul "Erstberatung zur klimaneutralen Transformation für Kleinst- und Kleinunternehmen"

Gefördert werden technisch-betriebswirtschaftliche Beratungen mit schriftlichen Handlungsempfehlungen zur klimaneutralen Transformation von Klein- und Kleinstunternehmen sowie Handwerksbetrieben des produzierenden Gewerbes. Die Beratungen mit schriftlichen Handlungsempfehlungen dienen Klein- und Kleinstunternehmen als Einstieg in die nachhaltige Transformation der Produktions- und Geschäftsprozesse und müssen auf das zentrale Klimaschutzziel der Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 ausgerichtet sein. In den Beratungen mit schriftlichen Handlungsempfehlungen sind grundsätzliche Möglichkeiten zur Ausschöpfung von Potentialen

- a) zur Steigerung der Energieeffizienz,
- b) zur Nutzung von Abwärme und
- c) zur Elektrifizierung beziehungsweise zum Energieträgerwechsel

innerhalb des Betriebs zu identifizieren und diesbezügliche zentrale technologische und betriebswirtschaftliche Herausforderungen, geeignete Technologiepfade und entsprechende übergeordnete Maßnahmen im Zeitverlauf aufzuzeigen. Sollten im Rahmen der Beratungsleistung naheliegende Potentiale zum Einsatzstoffwechsel hin zu nachhaltigeren Rohstoffen und beziehungsweise oder Hilfsstoffen identifiziert werden, können diese mitbetrachtet werden. Der Fokus soll jedoch auf energetischen Maßnahmen liegen.

Neben einer Abschätzung der direkten betrieblichen Treibhausgasemissionen, der sogenannten Scope 1 Emissionen, ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahmen im Rahmen der Beratungsleistung abzuschätzen. Des Weiteren sind Fördermöglichkeiten auf Landes- und Bundesebene zur Umsetzung der Maßnahmen aufzuzeigen.

6.6.1

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Beratungsleistungen sowie gegebenenfalls notwendige Vorprüfungen und Untersuchungen zur Beratung und Erstellung schriftlicher Handlungsempfehlungen. Die Beratungen inklusive schriftlicher Handlungsempfehlungen müssen anbieterneutral und unabhängig sein. Beratung und Erstellung schriftlicher Handlungsempfehlungen haben durch eine qualifizierte Beraterin oder einen qualifizierten Berater im Sinne von Nummer 1.4.14 zu erfolgen. Die Förderung wird je Unternehmen nur einmal gewährt. Die Beratungen mit schriftlichen Handlungsempfehlungen müssen sich auf eine Betriebsstätte in Nordrhein-Westfalen beziehen. Zuwendungen erfolgen ausschließlich nach den Bestimmungen der De-minimis-Verordnung. Zuwendungen für den Agrarsektor erfolgen über die Deminimis-Verordnung des Agrarsektors. Die Gesamt-summe der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 20000 Euro je Unternehmen, das in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig ist, nicht übersteigen. Zudem dürfen die national festgesetzten Obergrenzen für die Gesamtsumme aller innerhalb Deutschlands gewährten De-minimis-Beihilfen nicht überschritten werden.

6.6.2

Klein- und Kleinstunternehmen sowie Handwerksbetriebe des produzierenden Gewerbes

Unternehmen und Handwerksbetriebe des produzierenden Gewerbes im Sinne dieses Fördermoduls sind sämtliche Unternehmen im Sinne der Nummer 1.4.12 bis zu einer Größe von weniger als 50 Mitarbeitenden und einem Jahresumsatz beziehungsweise einer Jahresbilanzsumme von bis zu 10 Millionen Euro.

6.6.3

Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt maximal 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer Förderhöchstgrenze von 10000 Euro. Der förderfähige Tagessatz der Beratungspersonen ist auf maximal 1500 Euro pro Beratungsperson und Tag beschränkt.

6.7

Fördermodul "Transformationskonzepte für die treibhausgasneutrale Produktion 2045"

Gefördert wird die Erstellung technisch-betriebswirtschaftlicher Konzepte zur Transformation von Unternehmen und Handwerksbetrieben des produzierenden Gewerbes im Hinblick auf das Ziel einer treibhausgasneutralen Produktion bis spätestens 2045. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Beratungsleistungen und gegebenenfalls notwendiger Vorprüfungen sowie Untersuchungen zur Konzepterstellung. In den Konzepten sind prozessspezifische Potentiale

- a) zur Steigerung der Energieeffizienz,
- b) zur Elektrifizierung beziehungsweise zum Energieträgerwechsel sowie
- c) zum Carbon Management, insbesondere durch Wechsel der Einsatzstoffe, der Kreislaufführung und des Kohlenstoffdioxid-Managements,

zu untersuchen und spezifische Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung zu definieren.

Zudem sind Potentiale zur langfristigen Nutzung von Abwärme innerhalb und außerhalb des Betriebs zu untersuchen und spezifische Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung zu definieren.

Auf Basis einer differenzierten Wirtschaftlichkeitsanalyse sind die definierten Maßnahmen zu bewerten. Darüber hinaus sind die Maßnahmen in ihrer Treibhausgasminderungswirkung, mindestens Scope 1 und Scope 2 Emissionen, zu bewerten. Verlagerungseffekte von Treibhausgasemissionen und weitere relevante Umweltaspekte sind dabei zu beschreiben und sollen in die Bewertung einfließen. Die Potenziale und Maßnahmen sind zeitlich bis 2045 einzuordnen. Auf dieser Analyse aufbauend ist ein zusammenfassender Transformationsplan im Sinne einer Roadmap, orientiert am Ziel der Treibhausgasneutralität 2045, mit Zielen und Zwischenzielen zu erstellen. Fördermöglichkeiten auf Landes- und Bundesebene sowie der Europäischen Union zur Umsetzung der Maßnahmen sind aufzuzeigen.

6.7.1

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Beratungsleistungen und gegebenenfalls notwendige Vorprüfungen und Untersuchungen zur Konzepterstellung. Die Konzepterstellung muss anbieterneutral und unabhängig sein. Die Konzepterstellung hat durch eine qualifizierte Beraterin oder einen qualifizierten Berater nach Nummer 1.4.14 zu erfolgen. Die Förderung wird je Unternehmen nur einmal gewährt. Die Transformationskonzepte müssen sich auf mindestens eine Betriebsstätte in Nordrhein-Westfalen beziehen.

6.7.2

Unternehmen und Handwerksbetriebe des produzierenden Gewerbes

Unternehmen und Handwerksbetriebe des produzierenden Gewerbes im Sinne dieses Fördermoduls sind sämtliche Unternehmen im Sinne der Nummer 1.4.12 bis zu einer Größe von 2500 Mitarbeitenden.

6.7.3

Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt grundsätzlich maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer Förderhöchstgrenze von 60000 Euro. Für Klein- und Kleinstunternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitenden, die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 10 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 10 Millionen Euro beläuft, beträgt die Förderhöhe maximal 65 Prozent bei gleicher Förderhöchstgrenze.

7

Antrags- und Zuwendungsverfahren

Das Verwaltungsverfahren soll entsprechend dem § 5 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung, weitgehend elektronisch durchgeführt werden.

7.1

Antragsverfahren

Die Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung erfolgt über das von der Bewilligungsbehörde auf der Internetseite www.progres.nrw zur Verfügung gestellte elektronische Antragsformular oder schriftlich. Die schriftliche Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben im elektronischen Antragsformular kann elektronisch über das Antragsportal übermittelt werden. Artikel 6 Absatz 2 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sowie § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, sind hierbei zu beachten. Mit der Antragstellung ist eine Erklärung zur Frage eines Unternehmens in Schwierigkeiten im Sinne

von Artikel 2 Nummer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gegenüber der Bewilligungsbehörde abzugeben und vor Gewährung der Zuwendung zu prüfen. Die Antragsunterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.

7.2

Zeitraum der Antragstellung

Der Zeitraum der Antragstellung in einem Kalenderjahr wird auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde unter www.progres.nrw bekanntgegeben. Vorher oder nachher eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

7.3

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW, Postfach $10\,25\,45,\,44025$ Dortmund.

7.4

Verwendungsnachweis, Prüfrechte

Der Verwendungsnachweis wird als Vordruck mit dem Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellt und kann gemäß § 8 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen elektronisch eingereicht werden. Die Bewilligungsbehörde behält sich eine stichprobenartige Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung vor, wie zum Beispiel Prüfung der Originalbelege und Inaugenscheinnahme des Fördergegenstandes.

75

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt für:

- a) anteilsfinanzierte Vorhaben auf Grundlage der Nummer 1.4 der dem Zuwendungsbescheid beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung beziehungsweise Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gemeinden und
- b) festbetragsfinanzierte Vorhaben nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.6

Veröffentlichungspflicht

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewilligungsbehörde Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500000 Euro auf einer Beihilfe-Website veröffentlichen muss. Hierzu ist das Transparency Award Module (https://webgate.ec.europa.eu) zu nutzen und es sind die Angaben gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung zu veröffentlichen. Für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe sind die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung zu beachten, insbesondere auch Artikel 6 (Überwachung).

7.7

Informationen

Auskünfte zum Förderprogramm sind erhältlich

- a) im Internet unter www.progres.nrw,
- b) unter der Telefonnummer 0211837-1927 sowie
- c) unter der E-Mail-Adresse info@progres.nrw.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik vom 22. April 2022 (MBl. NRW. S. 348) außer Kraft.

Stand: 18.03.2022

ANLAGE

zu Nummer 6.4.1 der Förderrichtlinie progres.nrw - Klimaschutztechnik

Building Information Modeling zur Verbesserung der energetischen Qualität von klimagerechten Gebäuden

Gefördert wird die Implementierung von Building Information Modeling (BIM) in den Planungsprozess für den Neubau und die Sanierung von klimagerechten Wohngebäuden nach den Bestimmungen von Nummer 6.4.2 der Richtlinie.

1. Ziel

Ein wesentliches Ziel der BIM-Implementierung ist die Verbesserung der energetischen Qualität von Gebäuden durch eine Qualitätssicherung der Planungs- und Bauprozesse, insbesondere im Bereich der thermischen Gebäudehülle und der Anlagentechnik.

Weiteres Ziel ist die Schaffung von Transparenz in Bezug auf alle wesentlichen eingesetzten Baustoffe und technischen Komponenten. Dies erleichtert späteres Recycling und vermindert dadurch den Energieeinsatz, der zur Baustoffherstellung notwendig ist. Entsprechende Daten können auch bei künftigen energetischen Ertüchtigungen wertvolle Hinweise liefern.

2. Förderfähige Leistungen

Förderfähig sind BIM-Planungsleistungen, die einen Beitrag zu den genannten Zielen leisten und damit zur Minderung von Treibhausgasemissionen beitragen.

Im Einzelnen förderfähig sind die in untenstehender Tabelle aufgeführten besonderen Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

Als geeignete Grundlage für die Beauftragung von BIM-Planungsleistungen im Rahmen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) dient die Veröffentlichung des AHO (Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e. V.) "AHO-Arbeitskreis BIM. Heft 11 Leistungen Building Information Modeling – Die BIM-Methode im Planungsprozess der HOAI. Berlin, 2019". Dies ist bei der Antragstellung zu bestätigen.

Wenn mehrere Planungsbeteiligte (zum Beispiel Objektplanung, Tragwerksplanung und Fachplanung der Technischen Gebäudeausrüstung) die BIM-Methode im Planungsprozess implementieren, ist als besondere Leistung mindestens die leistungsbereichsübergreifende Konsistenz- und Kollisionsprüfung sowie das Bereitstellen eines koordinierten Datenmodells zu beauftragen. Im Rahmen einer Sanierung können zusätzlich Dienstleistungen zur digitalen Erfassung von Bestandsgebäuden (zum Beispiel mittels Laserscan) gefördert werden.

3. Nachweise

Der Nachweis erfolgt durch ein koordiniertes .ifc-Datenmodell mindestens im Modellierungsgrad MDG 300, das heißt Ausführungsplanung, in Leistungsphase 5 nach HOAI als Grundleistung der systematischen Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellung und rechnerischen Ergebnisse des Objekts. Das 3D-Datenmodell kann von der Objektplanung als besondere Leistung zum As-built-Modell (Modellierungsgrad MDG 500) fortgeschrieben werden, welche unter anderem nicht BIM-basierte Dokumentationen und Bestandsunterlagen der beauftragten Firmen in das 3D-Datenmodell überträgt. In diesem Fall erfolgt der Nachweis auf Basis des As-built-Modells. Das 3D-Datenmodell muss mit dem frei verfügbaren Open.IFC-Viewer der OpenDesign-Alliance auszulesen sein.

Weiterhin ist eine Kopie des Bauteilverzeichnisses vorzulegen. Baustoffinformationen einschließlich energetischer Informationen sind daher als Attribute im 3D-Datenmodell vorzusehen und separat als Bauteilverzeichnis mindestens mit Bauteilbezeichnung, Art und Menge der eingesetzten Baustoffe und energetischen Eigenschaften auszustellen.

Förderfähige Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

Leistungsphase	* 040	Doctor of the Mother of the Contract of the Co	
nach HOAI	aifillialad	Desondere Leistungen zur Bim-methode im Flandigsprozess	Aimerkungen
	оР, ТW, ТА	Erstellen oder Mitwirken bei der Erstellung der Austauschinformationsanforderungen (AIA) und des BIM-Abwicklungsplans (BAP)	
	OP, TA	Beraten zum gesamten Leistungsbedarf in Bezug auf mögliche BIM-Prozesse, zu Kollaborati- onsplattform und BIM-Software, Mitwirken bei der Erstellung des Lastenheftes der Kollaborati- onsplattform, Implementierung der Kollaborationsplattform im Projekt, Konzepterstellung und Durchführung von Interoperabilitätstest	
1 Grundlagen- ermittlung	ΛT	Beraten zum tragwerksplanerischen Leistungsbedarf in Bezug auf mögliche BIM-Prozesse, zu Kollaborationsplattform und BIM-Software, Mitwirken bei der Erstellung des Lastenheftes der Kollaborationsplattform, Implementierung der Kollaborationsplattform im Projekt, Konzepterstellung und Durchführung von Interoperabilitätstest	
	OP, TA	Erstellung eines Bestandsdatenmodells als Grundlage des BIM-Prozesses, z. B. auf Grundlage vermessungstechnischer Verfahren (z. B. digitale Erfassung als Laserscan)	Auch als separate Dienstleistung förderfähig
	TW	Mitwirkung der Tragwerksplanung für die Erstellung eines Bestandsdatenmodells als Grundlage des BIM-Prozesses, z.B. auf Grundlage vermessungstechnischer Verfahren (z.B. digitale Erfassung als Laserscan)	
	оР, ТW, ТА	Implementierung oder Mitwirkung bei der Implementierung der Fachmodelle in das Gesamt- modell für leistungsbereichsübergreifende Konsistenz- und Kollisionsprüfungen	Pflicht, wenn mehrere Planungsbeteiligte vor- handen
2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvor- bereitung)	WT	Untersuchung von alternativen Lösungsmöglichkeiten nach verschiedenen Anforderungen unter Verwendung mehrerer Fachmodelle; erhöhte geometrische oder semantische Informationstiefe	Dient der Qualitäts-
	ТА	Untersuchungen für Gebäudemodell-Varianten	sicherung
	ОР, ТА	Simulationsmodelle	

	WT	In das Objektplanungsmodell integriertes und dazu vervollständigtes Datenmodell der Tragwerksplanung	
	OP, TW	Attribuierung oder Mitwirkung bei der Attribuierung von Bauteilen und Elementen nach besonderen Anforderungen des Auftraggebers	Pflicht, hier: Bauteilver- zeichnis
3 Entwurfsplanung	ОР,ТW, ТА	Leistungsbereichsübergreifende Konsistenz- und Kollisionsprüfung (BIM-Koordination) oder Mitwirkung bei der leistungsbereichsübergreifenden Konsistenz- und Kollisionsprüfung	Pflicht, wenn mehrere Planungsbeteiligte vor- handen
(System- und Integrations- planung)	TA, TW	Ergänzung oder Mitwirkung bei der Ergänzung der Modellelemente um betriebsrelevante Eigenschaften (wie z. B. Lebensdauer, Wartung u. a.)	Förderfähig, wenn be- triebsrelevante Eigen- schaften energetische Relevanz haben
4 Genehmigungs- planung	I		
	MΤ	Weiterentwicklung des 3D-Datenmodells zur Herstellung von Werkstatt- und Montagezeichnungen im Stahlbeton-, Stahl- und Holzbau einschl. Stücklisten, Elementpläne für Stahlbetonfertigteile, einschl. Stahl- und Stücklisten; Integration und Übernahme der Technischen Ausrüstung in der Tragwerk (über die Übernahme der Schlitze und Durchbrüche hinaus, z. B. Heiz- und Kälteleitungen bei Bauteilaktivierung)	Dient der Qualitäts- sicherung
5 Ausführungs-	оР, ТW, ТА	Leistungsbereichsübergreifende Konsistenz- und Kollisionsprüfung (BIM-Koordination) oder Mitwirkung bei der leistungsbereichsübergreifenden Konsistenz- und Kollisionsprüfung und Bereitstellen eines koordinierten Datenmodells für die Ausführung	Pflicht, wenn mehrere Planungsbeteiligte vor- handen
planung	ОР, ТА	Ergänzung der Modellelemente um betriebsrelevante Eigenschaften (wie z. B. Lebensdauer, Wartung u. a.) und Eigenschaften für die Abnahme und Inbetriebnahme (z. B. Anforderungen Sachverständigenabnahme)	Förderfähig, wenn be- triebsrelevanten Eigen- schaffen energetische
	ΛΛ	Ergänzung der Modellelemente um betriebsrelevante Eigenschaften der Tragwerksplanung	Relevanz haben
	OP, TW	Weiterentwicklung des Datenmodells in einem an die spezifischen Anforderungen der beauf- tragten Firmen angepassten Formaten zur Herstellung von Werkstatt- und Montagezeichnun- gen	Dient der Qualitäts- sicherung

	OP, TW, TA	Prüfen der Werk- und Montageplanung des ausführenden Unternehmens auf Datenkonformität	
	ТА	Weiterentwicklung des Datenmodells zur Herstellung von Werkstatt- und Montagezeichnungen	
	ТА	Lagegenaue Modellierung von Objekten, Schaltern und Dosen als Basis für Wandabwicklungen	Dient der Qualitäts- sicherung
	ТА	Fortschreiben der Modellelementeigenschaften auf Stand der Ausschreibungsergebnisse	
	TW	Mitwirkung bei der Attribuierung	
8 Objektüber- wachung	ОР	Prüfen der inhaltlichen Richtigkeit der Datengrundlagen der Fachmodelle, die der Ausführung zugrunde liegen, und Abgleich mit der tatsächlichen Ausführung in Verbindung mit beigestellten vermessungstechnischen Leistungen repräsentativ stichprobenartig oder gezielt aufgrund von Änderungen der Ausführung gegenüber der Planung	Dient der Qualitäts- sicherung
(Bauüber- wachung) und Dokumentation	OP, TA	Erstellung eines BIM-As-built-Modells MDG 500. Das BIM-AS-built-Modell basiert entweder auf der weiteren Fortschreibung MDG 300 auf dem Stand der tatsächlichen Ausführung (durch Integration der von dem mit der Bauaufsicht beauftragten Firmen gelieferten Bestands- und Revisionsunterlagen gemäß VOB/C ATV DIN) oder auf deren fortgeschriebenen 3D-Datenmodellen bzw. Teilmodellen MDG 400	Dient einer späteren Op- timierung des Gebäude- betriebs, der Transpa- renz und der weiteren Nachnutzung
9 Objektbetreuung	OP, TA	Ergänzungen des BIM-As-built-Modells um Informationen zur Gewährleistungsverfolgung	Förderfähig, soweit die Gewährleistung energe- tisch relevante Bauteile und technische Anlagen betrifft
	оР, та	Erstellung eine CAFM-Modells des BIM-Anwendungsfalls 6D einschl. Bereitstellen der Daten- grundlagen	Dient der Nachnutzung im energetisch relevan-
	оР, тА	Ergänzen des CAFM-Modells um betreiberspezifische nicht geometrische Informationen	ten Gebäudebetrieb
* Legende: OP: BIM-Leistunge TW: BIM-Leistunge	en zur Objektple en zur Fachplar en zur Fachplar	ide: BIM-Leistungen zur Objektplanung Gebäude und Innenräume BIM-Leistungen zur Fachplanung Tragwerksplanung BIM-Leistungen zur Fachplanung Technische Ausführung	

Einzelpreis dieser Nummer 7,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: $(02\,11)$ 96 82/2 29, Tel. $(02\,11)$ 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

 $Herausgeber: Im\ Namen\ der\ Landesregierung,\ das\ Ministerium\ des\ Innern\ NRW,\ Friedrichstr.\ 62-80,\ 40217\ D\"{u}sseldorf.$

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569